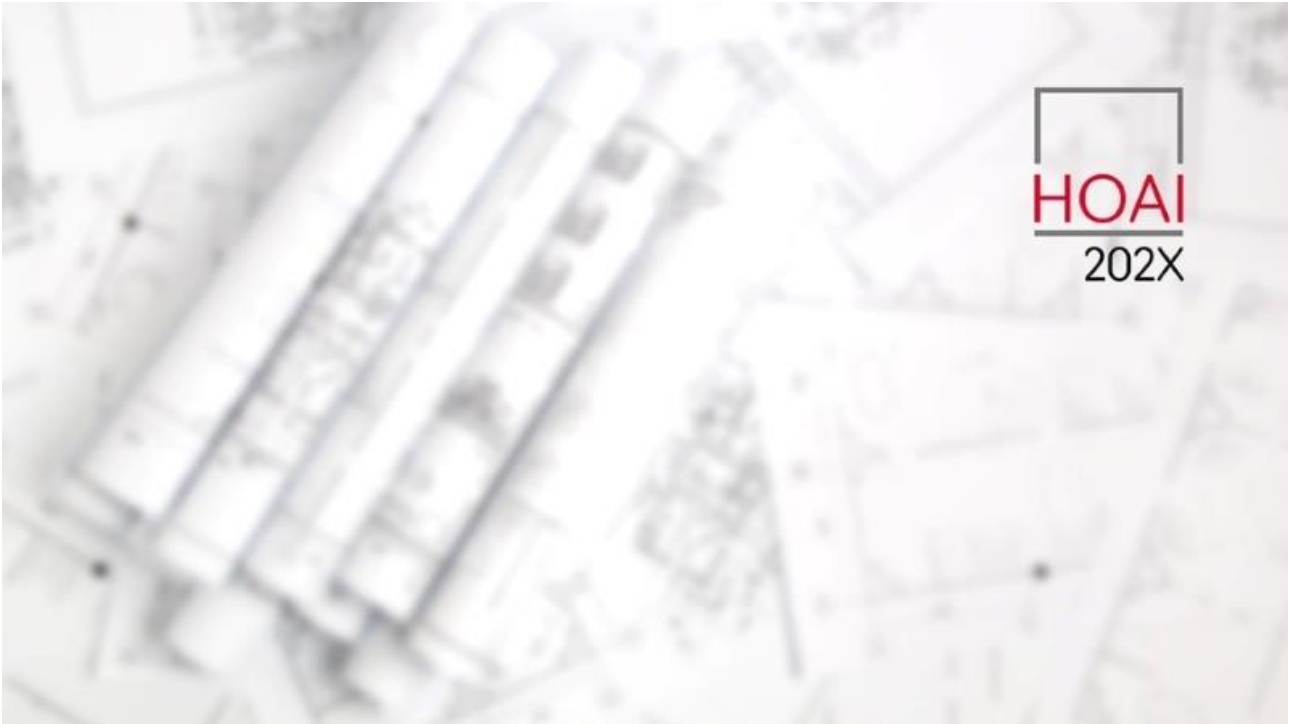


# Regelwerke Bau

Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI (ID353)  
Endbericht



## **Forschungsprogramm**

Zukunft Bau, ein Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

## **Projektlaufzeit**

15. September 2022 bis 31. Oktober 2023

## **Aktenzeichen**

10.08.17.7-22.96

## **im Auftrag**

des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

## **bearbeitet von**

agn Niederberghaus & Partner GmbH  
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb, TU Braunschweig  
Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB  
Werner Seifert Sachverständigenbüro  
ahw Ingenieure GmbH  
Fernkorn & Partner mbB Beratende Ingenieure

## Gutachterteam

Das vom BBSR mit der Evaluation der HOAI beauftragte Gutachterteam setzte sich wie folgt zusammen:

### **agn Niederberghaus & Partner GmbH**

(Projektleitung, Begleitung zum Bereich Vertragsmanagement im Architektur- und Ingenieurbüro)

Grolle-Hüging, Remus

Gautier, Dr. Peter

Korff, Christoph

Nixdorf, Dr. Stefan

Heywinkel, Torsten

Winkler, Dr. Heiko

Groner Allee 100 | 49479 Ibbenbüren

Tel +49 5451 5901-0

[www.agn.de](http://www.agn.de)

### **Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb, TU Braunschweig**

(Wissenschaftliche Begleitung)

Schwerdtner, Prof. Dr. Patrick

Kumlehn, Dr. Frank

Behrens, Sophia Nadine

Schleinitzstraße 23A | 38106 Braunschweig

Tel +49 531 391-3174

[www.tu-braunschweig.de/ibb](http://www.tu-braunschweig.de/ibb)

### **Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB**

(Fachanwaltliche Begleitung)

Fuchs, Prof. Dr. Heiko

Bodden, Dr. Jörg

Stadttor 1 | 40219 Düsseldorf

Tel +49 211 600500-0

[www.kapellmann.de/de](http://www.kapellmann.de/de)

### **Werner Seifert Sachverständigenbüro**

(Sachverständigentätigkeit)

Seifert, Werner

Zeppelinstraße 53 | 97074 Würzburg

Tel +49 931 52046

[www.seifert-sv.de](http://www.seifert-sv.de)

### **ahw Ingenieure GmbH**

(Sachverständigentätigkeit)

Piotti, Christoph

Gildenstraße 2h | 48157 Münster

Tel +49 251 14134-0

[www.ahw-ing.com](http://www.ahw-ing.com)

**Fernkorn & Partner mbB Beratende Ingenieure**  
(Sachverständigentätigkeit)

Fernkorn, Thomas

Ranhazweg 55 | 85521 Ottobrunn

Tel +49 89 6091155

[www.fernkorn-vermessung.de](http://www.fernkorn-vermessung.de)

## Kurzfassung

Die Aufgabe des vorliegenden Forschungsvorhabens bestand in der Evaluation und Fortentwicklung der HOAI. Aktualisierungsvorschläge für die Leistungsbilder der HOAI und für damit in Zusammenhang stehenden Regelungen sollten wie im Reformprozess zur HOAI 2013 durch Arbeitsgruppen erfolgen, die von BMWSB eingerichtet und inhaltlich und organisatorisch durch das Gutachterteam begleitet werden. Im vorliegenden Ergebnisbericht waren die abgeleiteten Änderungsvorschläge (Leistungsbilder, Objektlisten und damit im Zusammenhang stehende Vorschriften) als Synopse in der Struktur der Verordnung zusammenzufassen und die Änderungsüberlegungen kommentierend zu dokumentieren.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zur Aufgabe gesetzt, die HOAI zu reformieren und die Leistungsbilder anzupassen. Die letzte inhaltliche Überarbeitung stammt aus dem Jahr 2013. Die Arbeitswelt von Architekten und Ingenieuren hat sich seitdem gewandelt. Die technischen Anforderungen an Bauwerke sowie an Planungs- und Bauprozesse sind weiter gestiegen. Der Fokus auf Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Klima- und Umweltschutz verschiebt die Prioritäten im Planungsprozess. Im Rahmen der Digitalisierung der Planung unter dem Stichwort Building Information Modeling (BIM) wird die Verschiebung von Leistungen diskutiert. Die Reform der HOAI ist für die beteiligten Wirtschaftskreise ebenso wie für die privaten und öffentlichen Auftraggeber von wesentlicher Bedeutung für die Abwicklung künftiger Bauprojekte.

Die Evaluierung der Leistungsbilder der HOAI ist ein erster, wesentlicher Schritt im Reformprozess und Voraussetzung für das anschließende Honorargutachten des BMWK und das weitere Ordnungsverfahren. Die Aufgabe des Gutachterteams bestand darin, den Evaluationsprozess neutral und objektiv zu gestalten. Die Arbeitsgruppen waren organisatorisch und inhaltlich zu begleiten sowie Reformvorschläge zu erarbeiten. Ein Hauptaugenmerk lag darauf, verschiedene Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Hintergründen und Interessen zusammenzubringen. Die Beteiligten sollten unter Beachtung der besonderen fachlichen Herausforderungen und rechtlichen Randbedingungen in einem Konsens- oder Kompromissverfahren ihre Einzelmeinungen zur Aktualisierung der HOAI einbringen können. Das Verfahren war konsensorientiert zu führen und angemessene Diskussionsräume waren zu schaffen, um von dem gemeinsamen Willen der jeweiligen Gruppe getragene Ergebnisse zu erzielen.

Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich der Arbeitsgruppen wurden vom Auftraggeber vorgegeben. Dem Gutachterteam oblag die Organisation der Sitzungen. Hierzu waren sinnvolle Arbeitszyklen für die jeweilige Arbeitsgruppe ebenso zu berücksichtigen wie die übergeordnete Implementierung der Synchronisierungsrunden und der Koordinierungsgruppe.

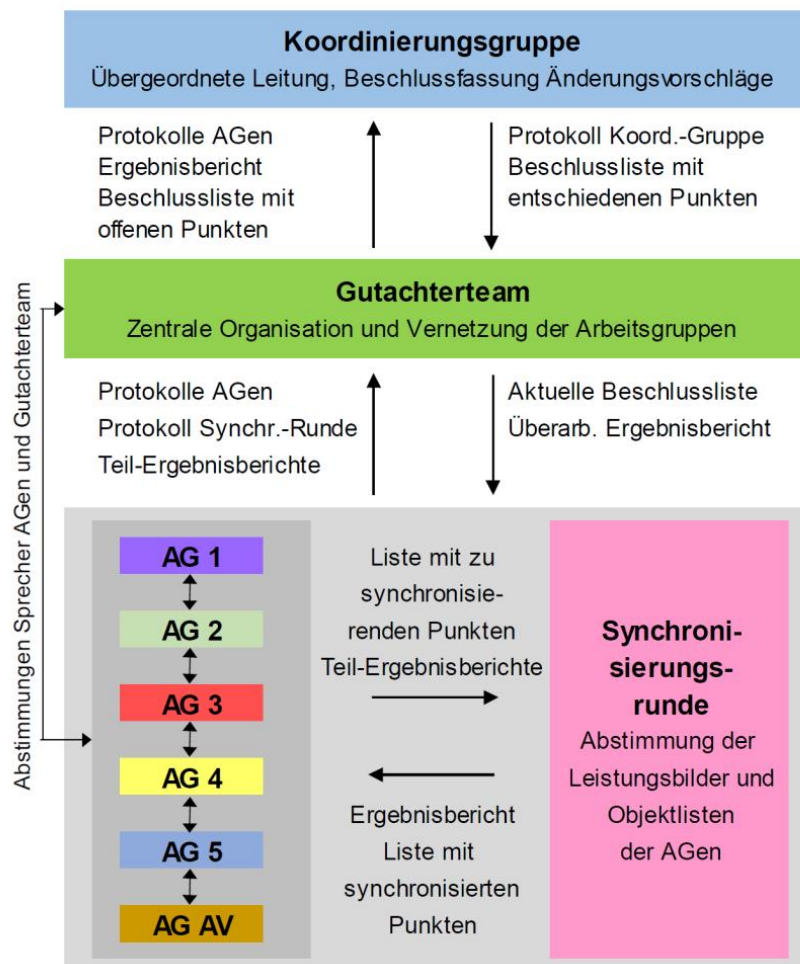
Die Sitzungen der Arbeitsgruppen waren durch das Gutachterteam inhaltlich vorzubereiten. Hierzu waren vor allem zu Beginn des Projekts Arbeitsgrundlagen für die Arbeitsgruppen zusammenzustellen und zu verteilen. Dies beinhaltete eine Recherche und erste Evaluation zu bereits bestehenden Überlegungen für eine Novellierung der HOAI. In diesem Kontext waren die Äußerungen, Vorschläge und methodischen Ansätze verschiedener Interessenvertreter übersichtlich zusammenzutragen. Wesentliche Erfahrungen mit den bisherigen Standards der HOAI wurden ausgewertet, um bestehende Kritikpunkte zu identifizieren oder auch erprobte Ansätze zu bestätigen. Die entsprechenden Prozesse waren zu wiederholen, um aktuelle Entwicklungen aufzunehmen und in die Arbeitsgruppen zu transportieren. Darüber hinaus waren zur Vorbereitung der jeweiligen Sitzungen

der Arbeitsgruppen die Ergebnisse der Synchronisierungsrunden und der Koordinierungsgruppe aufzubereiten. In den vorangegangenen Sitzungen identifizierte Fragestellungen waren zwischen den Sitzungsterminen aufzuklären und die Teilnehmer waren mit rechtzeitigem Vorlauf über Ergebnisse zu informieren.

Zur Vorbereitung der Synchronisierungsrunden und der Koordinierungsgruppe waren die Ergebnisse der Fachgruppen auf etwaige Widersprüche und bestehenden Klärungsbedarf hin zu untersuchen. Die Teilnehmer wurden jeweils mit entsprechenden Dossiers und Tagesordnungen auf die Sitzungen vorbereitet.

Die Leitung der Sitzungen der Arbeitsgruppen erfolgte gemeinsam durch den Auftraggeber (BMW SB) und das Gutachterteam. Das Gutachterteam übernahm dabei die organisatorische Verantwortung für eine reibungslose Abwicklung. Darüber hinaus unterstützte das Gutachterteam mit seiner Fachkompetenz jederzeit die inhaltliche Arbeit der Arbeitsgruppen. So konnten auftretende Fragestellungen bereits unmittelbar im Rahmen der Sitzungen geklärt werden, ohne die weiteren Arbeitsprozesse zu verzögern.

Die Vernetzung im Arbeitsprozess der Sitzungen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Die Nachbereitung der Sitzungen bestand in erster Linie aus der ordentlichen und unstrittig zutreffenden Dokumentation der Ergebnisse. Aufgabe des Gutachterteams war es, den Willen der Arbeitsgruppen exakt abzubilden. In diesem Sinne wurde ergebnisorientiert von Beginn an im final erforderlichen Format des Ergebnisberichts gearbeitet (Synopsis: geltende HOAI gegenübergestellt mit den Aktualisierungsvorschlägen, ergänzt um Kommentierungen mit den zentralen Abstimmungsüberlegungen), sodass diese später im Einzelnen

nachvollzogen werden können. Auf diese Weise wurden spätere zusätzliche Arbeitsschritte und ein Informationsverlust bei der Weiterverarbeitung vermieden. Die Ergebnisse der Sitzungen wurden den Arbeitsgruppen zeitnah zur Verfügung gestellt. Durch die ausgewiesene Fachkompetenz des Gutachterteams war nicht nur eine Unterstützung der Arbeitsgruppen durch Organisation und Recherche möglich, sondern es wurden auch eigene Vorschläge zur Lösung von Reformbestrebungen eingebracht. Das Gutachterteam verstand sich insofern nicht nur als stiller Begleiter, sondern als aktiver Förderer des Arbeitsprozesses durch inhaltliche Impulse.

Inhaltlich stellte sich die Frage, wie sich die HOAI fortentwickeln wird, wenn sie nicht mehr in erster Linie eine verbindliche preisrechtliche Vorgabe darstellt. So ist die traditionelle Bewertung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen vor allem durch honorarrechtliche Fragestellungen geprägt. Die Bedeutung hat sich jedoch schon heute zu einer Interpretation regelmäßig erforderlicher – und damit vom Auftragnehmer geschuldeter – Leistungen und optionaler Leistungen gewandelt. Zugleich sind wiederkehrende Diskussionen über die Auslegung einzelner Leistungsbeschreibungen festzustellen. Insofern war es angezeigt, besonders kritische und wiederkehrende Streitfälle in der Rechtsprechung zu evaluieren. Besondere Bedeutung hatte die Berücksichtigung des digitalen Wandels. Während sich die HOAI traditionell als methodenneutral versteht, haben sich am Markt alternative Leistungsbeschreibungen für die datenbankgestützte Abwicklung von Planungsprozessen etabliert. Es galt die neuen Arbeitsprozesse angemessen abzubilden, um den künftigen Einsatz der HOAI sicherzustellen. Auch das zum 01.01.2018 eingeführte Bauvertragsrecht im BGB hat neue Rahmenbedingungen geschaffen. Die gesetzlichen Regelungen stellen Planungs- und Überwachungsziele in den Mittelpunkt und fordern teilweise das Erstellen von Kosteneinschätzungen. Diese Begrifflichkeiten sind in der HOAI 2021 nicht abgebildet. Zugleich muss allen Beteiligten bewusst bleiben, dass die HOAI keine verbindliche Definition der von Planenden zu erbringenden Leistungen liefert. Die Definition des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs bleibt den jeweiligen Vertragsparteien vorbehalten.

Im Ergebnis des vorliegenden Forschungsvorhabens wurden der Verordnungstext der HOAI, die Leistungsbilder mit den Grundleistungen und besonderen Leistungen sowie die Objektlisten vollständig überarbeitet.

Mit der vorliegenden Evaluation der Planungsbereiche der HOAI wurde eine fundierte Grundlage für das im Anschluss vorgesehene Honorargutachten geschaffen. Insbesondere mit der erarbeiteten Synopse wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem die Unterschiede zwischen der aktuellen und der zukünftig geplanten HOAI deutlich werden. Auf Veränderungen im Aufwand und verschiedene besonders zu berücksichtigende Zusammenhänge wird darüber hinaus in einem gesonderten Kapitel des Endberichts hingewiesen. Im Einzelnen lassen sich die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation wie folgt zusammenfassen:

- **BIM-Regelprozess und Digitalisierung**

BIM bzw. das digitale Planen werden sukzessive relevanter. Gleichzeitig soll die HOAI methodenneutral bleiben. Bereits vorhandene Besondere Leistungen, die sich auf die Digitalisierung oder BIM bezogen, wurden in den jeweiligen Leistungsbildern entfernt. Anstelle dessen wurde ein Regelprozess BIM entworfen, der Grund- und Besondere Leistungen umfasst. Die Grundleistungen dieses Regelprozesses sollen die Grundleistungen verschiedener Leistungsbilder ergänzen, das heißt eine alleinige Beauftragung des Regelprozesses ist nicht möglich. Zudem wurde BIM in § 2 HOAI definiert.

- **Bauen im Bestand**  
Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen wurden als „Objekte im Bestand“ zusammengefasst. Entsprechende Abgrenzungen können damit entfallen.
- **Nachhaltigkeit**  
Im Sinne der Nachhaltigkeit wurden bei der Evaluierung ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Unter anderem wurden die Leistungen dahingehend überarbeitet. Zudem wurde eine Definition für Nachhaltigkeit in § 2 HOAI aufgenommen.
- **Klimaschutz**  
Analog zur Nachhaltigkeit wurden im Rahmen ökologischer Aspekte insbesondere der Klimaschutz sowie die Ressourcenschonung beachtet.
- **Leistungsänderung (§ 10 HOAI 2021)**  
Die Berechnung des Honorars bei Änderungen des Leistungsumfangs, die aktuell in § 10 HOAI 2021 geregelt ist, wurde überarbeitet. Hierbei erfolgte insbesondere eine Anpassung an die Regelungen des BGB, eine Präzisierung sowie eine Aktualisierung.
- **Zielfindungsphase gemäß § 650p BGB**  
Konkretisierungen zu den Regelungen in § 650p BGB zur Erstellung einer Planungsgrundlage wurden einheitlich in die Grundleistungen der Leistungsbilder aufgenommen.
- **Ausrichtung der Vorplanung auf konzeptionelle Leistungen**  
Bei allen Leistungsbildern wurde bei der Überarbeitung der zweiten Leistungsphase die konzeptionelle Ausrichtung betont und in die Formulierung der Grundleistungen aufgenommen.
- **Bauverfahren**  
„Überlegungen zu Bauverfahren“ wurden als Grundleistung in der zweiten Leistungsphase des Leistungsbilds „Gebäude und Innenräume“ aufgenommen.
- **Besondere Leistungen**  
Die Abgrenzung zwischen Grund- und Besonderen Leistungen wurde präzisiert. Zudem wurde im Allgemeinen Teil eine klarstellende Regelung aufgenommen, dass die Grundleistungen abschließend sind.
- **Kostenermittlung gemäß DIN 276**  
Bisherige Verweise auf die DIN 276-1: 2008-12 wurden aktualisiert auf die aktuelle Fassung DIN 276: 2018-12. Zudem wurden Begrifflichkeiten, zum Beispiel bei der Technischen Ausrüstung und der Begriff „Baukonstruktionen“ in verschiedenen Leistungsbildern, an die aktuelle Fassung der DIN 276 angepasst.
- **Örtliche Bauüberwachung**  
Die örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke war bisher eine Besondere Leistung neben der Bauoberleitung. Um diese Leistung deutlicher zur Bauoberleitung abzugrenzen, wurde sie in einem separaten Abschnitt 5 erfasst. Der Leistungsumfang wurde dabei nicht geändert.  
Die Leistungsphase 8 Objektüberwachung wird Grundleistung in dem Leistungsbild Tragwerksplanung.
- **§ 21, 23 HOAI 1996**  
Die § 21 HOAI 1996 „Zeitliche Trennung der Ausführung“ und § 23 HOAI 1996 „Verschiedene Leistungen an einem Gebäude“ wurden in einer überarbeiteten Form als § 11 HOAI „Planungs-

und Bauabschnitte innerhalb eines Objekts“ und § 12 HOAI „Objekte im Bestand mit Erweiterungsbauten“ wieder aufgenommen.

- **§ 5 Prüfkaskade**

In § 5 Absatz 2 HOAI wurde die Prüfkaskade bei der Einordnung von Honorarzonon deutlicher gemacht. Die Objektlisten dienen nur für eine erste orientierende Einordnung. Sie haben eine nachrangige Bedeutung. Primär ist eine Einordnung nach Bewertungsmerkmalen und nur im Zweifel eine Punktebewertung durchzuführen.

- **Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf**

Bisher ist der städtebauliche Entwurf lediglich als Besondere Leistung der Flächenplanung in Anlage 9 Nummer 2 HOAI 2021 erfasst. Der Städtebauliche Entwurf stellt eine eigenständige Planung dar. Unter anderem wird er als Grundlage bzw. Begründung für die weitere Bauleitplanung gemäß BauGB verwendet. Zukünftig werden die Leistungen aufgrund des Klimaanpassungsgesetzes noch notwendiger. Gemäß § 3 HOAI 2021 sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächenplanungen auszuführen sind, Grundleistungen. Um die Grundlage für regelmäßig benötigte Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zu schaffen, wurde der Städtebauliche Entwurf nun als zusätzliches Leistungsbild vorgesehen.

- **Preisgleitklausel**

Die Berücksichtigung von Preisgleitklauseln in Bauverträgen wurde als Besondere Leistung aufgenommen.

Die erarbeitete Veränderung der HOAI ist als Evolution und nicht als Revolution zu bezeichnen. An dem seit vielen Jahren bestehenden grundsätzlichen System der HOAI wurden nicht nur aufgrund des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens festgehalten. Das System ist etabliert und hat sich bei der Vereinbarung und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen bewährt. Probleme bestehen im Wesentlichen in abgegrenzten Teilbereichen des Anwendungsbereichs. Auch wenn dies ggf. wünschenswert gewesen wäre, wurde der HOAI nur ein neues Leistungsbild hinzugefügt.

Verschiedene, bisher nicht berücksichtigte Themen wurden untersucht. Hierzu zählten zum Beispiel die Integration von Lieferobjekten in die Planung, die Formulierung von Zielen der Leistungsphasen, die Berücksichtigung alternativer Projektentwicklungsformen. Diese wurden nicht nur aus Zeitgründen nicht weiterverfolgt. Die HOAI ist auch in ihrer Unverbindlichkeit ein Vergütungsordnung, die klar die Honorarbestandteile regeln muss. Die Teilleistungsbewertung ist inhaltlich dem Honorargutachten zuzuordnen und wird von Kammern und Verbänden nicht befürwortet.

Aufgrund des in immer kürzeren Zyklen verlaufenden Wandels unserer Gesellschaft ist das Erfordernis einer nächsten Anpassung der HOAI abzusehen. Die im vorliegenden Endbericht dokumentierte Evaluation kann dabei wichtige Erkenntnisse für die Art und Weise der Überarbeitung liefern. Die Integration eines kompetenten interdisziplinären Gutachterteams in den Abstimmungsprozess zwischen der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite sollte hierbei insbesondere zur Versachlichung und Fokussierung von Diskussionen dienen, um einen von allen Beteiligten akzeptierten und praxistauglichen Verordnungstext abzuleiten.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzfassung .....</b>	<b>4</b>
<b>Vorwort .....</b>	<b>10</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>11</b>
1.1 Ausgangssituation .....	11
1.2 Zielsetzung und Abgrenzung .....	11
1.3 Vorgehensweise .....	11
Prozess zur Evaluierung .....	11
Projektbeteiligte .....	13
Themen .....	18
Nachvollziehbarkeit .....	22
Qualitätssicherung .....	23
1.4 Struktur des Berichts .....	24
<b>2 Allgemeine Hinweise zur Fortentwicklung der HOAI .....</b>	<b>25</b>
2.1 Vorschläge zur strukturellen Änderung .....	25
2.2 Vorschlag zum Regelprozess BIM .....	25
Grundleistungen .....	25
Besondere Leistungen .....	26
Erläuterungen zum Regelprozess BIM .....	26
2.3 Erläuterung zu Formulierungen .....	27
<b>3 Empfehlungen für das Honorargutachten .....</b>	<b>29</b>
3.1 Aus der Arbeitsgruppe 1 – Flächenplanung sowie Umweltverträglichkeitsstudie .....	29
3.2 Aus der Arbeitsgruppe 2 – Gebäude und Innenräume, Freianlagen .....	30
3.3 Aus der Arbeitsgruppe 3 – Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Geotechnik .....	30
3.4 Aus der Arbeitsgruppe 4 – Technische Ausrüstung, Bauphysik .....	30
3.5 Aus der Arbeitsgruppe 5 – Ingenieurvermessung .....	31
3.6 Aus der Arbeitsgruppe 6 – Allgemeine Vorschriften .....	32
3.7 Aus der Synchronisierungsrunde .....	33
3.8 Aus der Koordinierungsrunde .....	34
3.9 Aus der Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM .....	34
<b>4 Schlussbetrachtung .....</b>	<b>35</b>
4.1 Zusammenfassung .....	35
4.2 Kritische Würdigung und Ausblick .....	38

## Vorwort

Das Planen und Bauen muss auf sich ändernde gesellschaftliche Anforderungen und Bedürfnisse reagieren. Fragen des Klimaschutzes und der Energieeffizienz aber auch die Implementierung digitaler Methoden sind zentrale Themen der Wohnungs- und Baupolitik. Den planenden Berufen kommt bei der projektspezifischen Berücksichtigung dieser Anforderungen eine Schlüsselrolle zu. Mit ihrer Arbeit, ihrem Fachwissen und ihrer gestalterischen Kreativität tragen die Planerinnen und Planer entscheidend zur Realisierung unserer bau- und wohnungspolitischen Ziele bei. Als Sachwalter der Interessen des Auftraggebers und in ihrer beratenden, koordinierenden und integrierenden Funktion im Rahmen des Planungs- und Bauprozesses übernehmen die in der HOAI abgebildeten vielfältigen Planungsdisziplinen, der Flächen-, Objekt- und Fachplanungen einen ganz wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Projektrealisierung.

Eine qualitätsvolle Planung erfordert eine leistungsgerechte Vergütung.

Die HOAI wurde zuletzt mit der ersten Änderungsverordnung vom 01.01.2021 an die europarechtlichen Anforderungen angepasst. Die Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI sind auch nach dem EUGH-Urteil vom 04.07.2019 und dem daraus resultierenden Orientierungscharakter der Honorarwerte, das für die Vertragsparteien geeignete Instrument, um transparent und fachlich fundiert ein angemessenes Honorar zu vereinbaren.

Die letzte umfassende Reform geht auf die 7. HOAI Novelle (2013) zurück. Der Koalitionsvertrag sieht deshalb zurecht vor, die HOAI zu reformieren und die Leistungsbilder zu aktualisieren.

Mit den Untersuchungen zur Evaluierung der Leistungsbereiche, die in diesem Ergebnisbericht dokumentiert sind, wurde das bewährte Verfahrensformat des Reformprozesses zur HOAI 2013 aufgegriffen und ein Abstimmungsprozess in Arbeitsgruppen geführt, der durch ein breit aufgestellten Gutachterteam begleitet wurde und ausgewogen mit den betroffenen Institutionen der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite besetzt war.

Die aufgezeigten Aktualisierungsvorschläge, die durch rund einhundert Mitwirkende in zahlreichen Sitzungen über ein Jahr erarbeitet wurden, geben wertvolle Impulse für das folgende Honorargutachten, das weitere Verordnungsverfahren und den Bestand eines anerkannten und praxistauglichen Honorarrechts.

## 1 Einleitung

Nachfolgend werden die Ausgangssituation, die Zielsetzung, die Vorgehensweise zur Evaluierung der Planungsbereiche der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und die Struktur des Endberichts beschrieben.

### 1.1 Ausgangssituation

Gemäß Koalitionsvertrag will die Bundesregierung die HOAI reformieren und unter anderem die Leistungsbilder anpassen. Die aktuelle Fassung der HOAI trat am 01.01.2021 in Kraft. Ziel dieser letzten Überarbeitung war eine Anpassung an die Forderungen, die sich aus dem Urteil C-377/17 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.07.2019 ergaben. Eine inhaltliche Evaluierung der HOAI erfolgte in diesem Rahmen nicht und soll daher nun Bestandteil dieser Legislaturperiode sein.

### 1.2 Zielsetzung und Abgrenzung

Aufgrund der Weiterentwicklung sowohl im baufachlichen und technischen Bereich (Nachhaltigkeit, Klimaschutz, DIN 276) als auch im Bereich der Arbeitsmethodik (Digitalisierung) sollten die Planungsbereiche der HOAI überprüft und Aktualisierungsvorschläge erarbeitet werden. Zielstellung war es dabei, alle am Prozess beteiligten Planungsdisziplinen und notwendigen Fachkompetenzen einzubinden und zu einem tragfähigen einvernehmlichen Gesamtergebnis der Evaluierungsvorschläge zu gelangen. Dabei sollten die grundlegenden Prinzipien und Strukturen der HOAI beibehalten werden.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden in diesem Ergebnisbericht mit den Änderungsvorschlägen für alle Planungsbereiche zusammengestellt. Die Evaluierung der Honorartafeln erfolgt im Rahmen einer anschließenden zweiten Evaluierung (Honorargutachten). Insofern waren Honorarfragen kein Bestandteil dieser Evaluierung. Hierzu werden in Kapitel 3 jedoch Empfehlungen und Hinweise gegeben, insbesondere wenn sich aufgrund von erarbeiteten Anpassungen im Leistungsbild Änderungen am Leistungsumfang ergaben oder wenn bei den bestehenden Honorartafeln Bedenken hinsichtlich Ihrer Angemessenheit bestehen.

### 1.3 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise bei der Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI wird im Folgenden anhand einer Prozessbeschreibung, einer Darlegung der Projektbeteiligten sowie der vorab in der Ausschreibung vom BMWSB festgelegten, übergeordneten Themen erläutert.

### Prozess zur Evaluierung

Die Projektleitung seitens des Auftraggebers erfolgte durch Herrn Lothar Fehn Krestas und Frau Katharina Gäbel vom BMWSB.

Das Gutachtertteam, bestehend aus agn Niederberghaus & Partner GmbH, Kapellmann und Partner RA, Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (TU Braunschweig), Werner Seifert, ahw Ingenieure GmbH (ab Anfang April 2023) und Thomas Fernkorn, koordinierte das Forschungsprojekt.

Das Gutachterteam begleitete die Arbeitsgruppen fachlich und organisatorisch und erarbeitete bei Bedarf zu ausgewählten Fragestellungen vertiefende Analysen und Lösungsmöglichkeiten.

Des Weiteren bereitete das Gutachterteam die Sitzungen der Arbeitsgruppen inhaltlich und organisatorisch vor, erstellte die Protokolle über die Sitzungen und bereitete den jeweiligen Ergebnisstand für die Sitzungen der Koordinierungsgruppe in Abstimmung mit dem Auftraggeber vor. Die Projektleitung seitens der Gutachter wurde durch Herrn Remus Grolle-Hüging und Herrn Dr. Peter Gautier von agn übernommen. Diese waren insbesondere auch für die Leitung bzw. Co-Leitung in der Koordinierungsgruppe und den Synchronisierungsrunden zuständig.

Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen und für die Dokumentation des Evaluierungsprozesses waren Frau Sophia Nadine Behrens und Herr Dr. Frank Kumlehn von der TU Braunschweig. Besondere Fragen der wissenschaftlichen Begleitung wurden durch Herrn Prof. Dr. Patrick Schwerdtner beantwortet.

Die fachanwaltliche Begleitung innerhalb des Gutachterteams erfolgte durch Herrn Prof. Dr. jur. Heiko Fuchs und durch Herrn Dr. jur. Jörg Bodden von der Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB. Für die Beantwortung besonderer Fragen aus sachverständiger Sicht war insbesondere Herr Werner Seifert zuständig.

In den Arbeitsgruppen wurden in den Leistungsbereichen Flächenplanung sowie Umweltverträglichkeitsstudie Herr Christoph Korff, in den Leistungsbereichen Objektplanungen Gebäude und Innenräume sowie Freianlagen Herr Dr. Stefan Nixdorf, in den Leistungsbereichen Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Geotechnik Herr Christoph Piotti und in den Leistungsbereichen Technische Ausrüstung und Bauphysik Herr Torsten Heywinkel, LL. M. sowie Herr Dr. Heiko Winkler tätig. Der Leistungsbereich Ingenieurvermessung wurde durch Herrn Thomas Fernkorn betreut. Die Co-Leitung der Arbeitsgruppe Allgemeine Vorschriften wurde von Herrn Werner Seifert übernommen.

Die „Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI“ erfolgte im Wesentlichen durch Sitzungen verschiedener Gruppen: die Koordinierungsgruppe, die Synchronisierungsrunde sowie sechs Arbeitsgruppen. Zudem wurde im Projektverlauf entschieden, ergänzend eine Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess Building Information Modeling (BIM) einzurichten.

Den sechs Arbeitsgruppen waren die Leistungsbereiche bzw. Inhalte der HOAI wie folgt zugeordnet:

- Arbeitsgruppe 1: Flächenplanung sowie Umweltverträglichkeitsstudie
- Arbeitsgruppe 2: Objektplanungen Gebäude und Innenräume, Freianlagen
- Arbeitsgruppe 3: Leistungsbereiche Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Geotechnik
- Arbeitsgruppe 4: Technische Ausrüstung, Bauphysik
- Arbeitsgruppe 5: Ingenieurvermessung
- Arbeitsgruppe 6: Allgemeine Vorschriften

Die Leitung der Arbeitsgruppen erfolgte jeweils durch zwei Co-Leitungen – zum einen die Co-Leitung seitens des Auftraggebers und zum anderen die Co-Leitung seitens des Gutachterteams. Die Leitungen aus Vertretungen des Gutachterteams und der Auftraggeberseite (Bund) moderierten die Sitzungen, steuerten den Prozess durch Organisation, Information, Koordination und Dokumentation. Die Sitzungen wurden durch das

Gutachterteam, i. d. R. von Frau Sophia Nadine Behrens, protokolliert. In den ersten Sitzungen der Arbeitsgruppen wurden neben einem Kennenlernen die zu besprechenden Themen abgestimmt und priorisiert. Zudem wurde abgestimmt, ob eine Arbeitsgruppe gegebenenfalls geteilt werden sollte.

Im Rahmen der Synchronisierungsrunden wurden die Überarbeitungsvorschläge der Arbeitsgruppen für die Leistungsbilder und Objektlisten aufeinander abgestimmt. In der Synchronisierungsrunde saßen neben dem Auftraggeber und Vertretern des Gutachterteams die Sprecher der Arbeitsgruppen. Zur Vorbereitung auf die Sitzungstermine wurden vom Gutachterteam eine Agenda für die zu besprechenden Tagesordnungspunkte erstellt und das aktuelle Protokoll der Synchronisierungsrunde sowie die aktuelle Liste mit den offenen, zu synchronisierenden Punkten in Verbindung mit dem aktuellen Ergebnisbericht gebündelt und übersichtlich zur Verfügung gestellt. Insbesondere wurden die Grund- und Besonderen Leistungen der verschiedenen Leistungsbilder gegenübergestellt und möglichst inhaltlich und sprachlich vereinheitlicht. Im Fokus wurden die Schnittstellen der verschiedenen Leistungsbilder besprochen und die Leistungsbilder im Sinne eines lückenlosen und widerspruchsfreien Zusammenwirkens aneinander angepasst. Die Synchronisierungsrunde tagte nach jeder Sitzungsrunde der Arbeitsgruppen (mit Ausnahme der ersten Sitzungsrunde der Arbeitsgruppen) und jeweils vor der Sitzung der Koordinierungsgruppe.

Die Koordinierungsgruppe hatte die übergeordnete Leitungsfunktion des Projektes inne. In ihr saßen neben dem Auftraggeber und Vertretern des Gutachterteams die Sprecher der Arbeitsgruppen und Vertreter der beteiligten Ressorts, der Länder und Kommunen, von privaten Auftraggebern sowie von Kammern und Verbänden. Geleitet wurde die Gruppe von einem Vertreter des Auftraggebers und einem Vertreter des Gutachterteams. Die Koordinierungsgruppe wurde in ihren Sitzungen über den Arbeitsstand der Arbeitsgruppen und der Synchronisierungsrunde informiert und fasste die erforderlichen Beschlüsse für die weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppen.

## Projektbeteiligte

Nachfolgend werden die Teilnehmenden genannt – sortiert nach den vorgenannten Gruppen.

### Koordinierungsgruppe

Name	Funktion
Fehn Krestas, Lothar	Vorsitz
Gautier, Dr. Peter	Gutachter, Projektleitung
Grolle-Hüging, Remus	Gutachter, Projektleitung
Fuchs, Prof. Dr. Heiko	Gutachter
Bodden, Dr. Jörg	Gutachter
Schwerdtner, Prof. Dr. Patrick	Gutachter
Kumlehn, Dr. Frank	Gutachter
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung
Seifert, Werner	Gutachter
Tiefenbach, Berthold	Vertretung Bund (BMDV)
Pfeifer, Michael	Vertretung Bund (BMDV)
von Hoff, Konrad	Vertretung Bund (BMWK)

Name	Funktion
Zacharias, Jana Charlotte	Vertretung Bund (BMWK)
Häusinger, Dr. Benjamin	Vertretung Bund (BMWK)
Gäbel, Katharina	Vertretung Bund (BMWSB)
Abele, Thomas	Vertretung Länder
Gradl, Barbara	Vertretung kommunale Spitzenverbände
Abraham, Klaus-D.	Vertretung Kammern und Verbände
Herholz, Ronny	Vertretung Kammern und Verbände
Schnepel, Dr. Volker	Vertretung Kammern und Verbände
Brenncke, Joachim	Vertretung Kammern und Verbände
Reyer-Rohde, Sylvia	Vertretung Kammern und Verbände
Falenski, Martin	Vertretung Kammern und Verbände
Freitag, Holger	Vertreter Privater Bauherren
Plätzer, Oliver	Vertreter Privater Bauherren
Gyimóthy, Dr. Adél	Leitung Arbeitsgruppe 1
Ihrig, Erk	Leitung Arbeitsgruppe 2
Schliemann, Thomas	Leitung Arbeitsgruppe 3
Rössig, Birgit	Leitung Arbeitsgruppe 4/Technische Ausrüstung
Senf, Ulrike	Leitung Arbeitsgruppe 4/Bauphysik
Schukraft, Peter	Leitung Arbeitsgruppe 4/Bauphysik
Schäfer, Markus	Leitung Arbeitsgruppe 5
Vadersen, Detlef	Leitung Arbeitsgruppe 6

## Synchronisierungsrunde

Name	Funktion
Fehn Krestas, Lothar	Vorsitz
Gäbel, Katharina	Vertretung Bund (BMWSB)
Gautier, Dr. Peter	Gutachter, Projektleitung
Grolle-Hüging, Remus	Gutachter, Projektleitung
Gyimóthy, Dr. Adél	Leitung Arbeitsgruppe 1
Ihrig, Erk	Leitung Arbeitsgruppe 2
Schliemann, Thomas	Leitung Arbeitsgruppe 3
Rössig, Birgit	Leitung Arbeitsgruppe 4/Technische Ausrüstung
Senf, Ulrike	Leitung Arbeitsgruppe 4/Bauphysik
Schäfer, Markus	Leitung Arbeitsgruppe 5
Vadersen, Detlef	Leitung Arbeitsgruppe 6
Abraham, Klaus-D.	Vertretung Kammern und Verbände
Brenncke, Joachim	Vertretung Kammern und Verbände
Begher, Ulf	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

### Arbeitsgruppe 1: Flächenplanung und Umweltverträglichkeitsstudie

Name	Funktion
Gyimóthy, Dr. Adél	Leitung
Korff, Christoph	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 1
Redenius-Hauptmann, Gabi	Vertretung Bund (GDWS)
Fritz, Andrea	Vertretung Bund (Autobahn GmbH)
Sürig, Rüdiger	Vertretung Bund (Autobahn GmbH)
Dittrich, Martin	Vertretung Länder
Herold, Gerhard	Vertretung Länder
Krämer, Andreas	Vertretung Kommune
Begher, Ulf	Vertretung Kammern und Verbände
Quaas, Ingo	Vertretung Kammern und Verbände
Grobmeyer, Georg	Vertretung Kammern und Verbände
Jahn, Susanne	Vertretung Kammern und Verbände
Gerlach, Bettina	Vertretung Kammern und Verbände
Günnewig, Dieter	Vertretung Kammern und Verbände
Janotta, Martin	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

### Arbeitsgruppe 2: Gebäude und Innenräume, Freianlagen

Name	Funktion
Ihrig, Erk	Leitung
Gäbel, Katharina	Leitung
Nixdorf, Dr. Stefan	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 2
Schwacke, Martin	Vertretung Bund (BBR)
Meihsner, Silke	Vertretung Bund (WSV)
Sobeck-Schlossbauer, Sarah	Vertretung Länder
Till, Bertram	Vertretung Länder
Kaisler, Kathrin	Vertretung kommunale Spitzenverbände
Lüsse, Thomas	Vertretung kommunale Spitzenverbände
Brechensbauer, Georg	Vertretung Kammern und Verbände
Raabe, Udo	Vertretung Kammern und Verbände
Döll, Pia A.	Vertretung Kammern und Verbände
Herrchen, Dieter	Vertretung Kammern und Verbände
Mohrlüder, Mirjam	Vertretung Kammern und Verbände
Brenncke, Joachim	Vertretung Kammern und Verbände
Post, Rainer	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

### Arbeitsgruppe 3: Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Geotechnik, Tragwerksplanung

Name	Funktion
Schliemann, Thomas	Leitung

Name	Funktion
Piotti, Christoph	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 3
Kuhn, Ulrike	Vertretung Bund
Atkins, Tobias	Vertretung Bund (GDWS)
Hermann, Thomas	Vertretung Bund
Prediger, Liane	Vertretung Bund (BBR)
Schmidt, Frank	Vertretung Bund
Lallinger, Christian	Vertretung Länder
Krath, Ulrich	Vertretung Länder
Schriek, Thomas	Vertretung privater Bauherren
Mayer, Peter	Vertretung Kammern und Verbände
Baur, Andreas	Vertretung Kammern und Verbände
Abraham, Klaus-D.	Vertretung Kammern und Verbände
Ilgeroth, Marco	Vertretung Kammern und Verbände
Grassl, Martin	Vertretung Kammern und Verbände
Wolf, Helmut	Vertretung Kammern und Verbände
Sasse, Torsten	Vertretung Kammern und Verbände
Kahl, Dr. Matthias	Vertretung Kammern und Verbände
Zeller, Ute	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

#### Arbeitsgruppe 4: Technische Ausrüstung, Bauphysik

Name	Funktion
Rössig, Birgit	Leitung TA
Senf, Ulrike	Leitung Bauphysik
Schukraft, Peter	Leitung Bauphysik
Heywinkel, Torsten	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 4
Winkler, Dr. Heiko	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 4
Schneider, Andreas-Frank	Vertretung Bund (BBR)
Dörfel, Michael	Vertretung Bund (GDWS)
Nathmann, Thorsten	Vertretung Bund (Autobahn GmbH)
Pohl, Ullrich	Vertretung Länder
Döring, Claudia	Vertretung Kammern und Verbände
Borowietz, Mirjam	Vertretung Kammern und Verbände
Nußbaum, Andreas	Vertretung Kammern und Verbände
Sorge, Wolfgang	Vertretung Kammern und Verbände
Fischer, Erik	Vertretung Kammern und Verbände
Laudien, Lars	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

#### Arbeitsgruppe 5: Ingenieurvermessung

Name	Funktion
Schäfer, Markus	Leitung



Name	Funktion
Fernkorn, Thomas	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 5
Heitmann, Annegret	Vertretung Bund (GDWS)
Johne, Michael	Vertretung Bund (DEGES)
Bettermann, Roland	Vertretung Länder
Pfeiffer, Martin	Vertretung Länder
Wittig, Jürgen	Vertretung Kammern und Verbände
Zurhorst, Michael	Vertretung Kammern und Verbände
Heide, Wolfgang	Vertretung Kammern und Verbände
Sattes, Benjamin	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

### Arbeitsgruppe 6: Allgemeine Vorschriften

Name	Funktion
Vadersen, Detlef	Leitung
Seifert, Werner	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 6
Zittlau-Kroos, Sybille	Vertretung Bund (BBR)
Heukamp, Anna	Vertretung Bund (BBR)
Räthe, Claudia	Vertretung Bund (GDWS)
Schmiedeskamp, Christian	Vertretung kommunale Spitzenverbände
Haupt, Fabian	Vertretung kommunale Spitzenverbände
Freitag, Holger	Vertreter Privater Bauherren
Plätzer, Oliver	Vertreter Privater Bauherren
Bischoff, Christian	Vertreter privater Bauherren
Schnepel, Dr. Volker	Vertretung Kammern und Verbände
Schmidt, Dr. Hans-Gerd	Vertretung Kammern und Verbände
Herholz, Ronny	Vertretung Kammern und Verbände
Ziser, Walter	Vertretung Kammern und Verbände
von Berchem, Sabine	Vertretung Kammern und Verbände
Wittjen, Martin	Vertretung Kammern und Verbände
Sasse, Torsten	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

### Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM

Zusätzlich zu den mit den unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI betrauten Arbeitsgruppen wurde eine Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM eingerichtet. An dieser nahmen sowohl Vertretungen der einzelnen Fachbereiche als auch Vertretungen der verschiedenen Interessengruppen teil. Das Ziel dieser Projektgruppe war es, einen Regelprozess BIM zu erstellen.

Name	Funktion
Bodden, Dr. Jörg	Leitung der Projektgruppe
Bergjan, Bernhard	Co-Leitung der Projektgruppe
Reif, Matthias	Vertretung Bund
Mathias, Lisa	Vertretung Länder
Strobl, Wolfgang	Vertretung Kammern und Verbände
Günnewig, Dieter	Vertretung Arbeitsgruppe 1
Brechensbauer, Georg	Vertretung Arbeitsgruppe 2
Sobeck-Schlossbauer, Sarah	Vertretung Arbeitsgruppe 2
Atkins, Tobias	Vertretung Arbeitsgruppe 3
Mayer, Peter	Vertretung Arbeitsgruppe 3
Borowietz, Mirjam	Vertretung Arbeitsgruppe 4/Technische Ausrüstung
Fischer, Erik	Vertretung Arbeitsgruppe 4/Bauphysik
Sattes, Benjamin	Vertretung Arbeitsgruppe 5
Sasse, Torsten	Vertretung Arbeitsgruppe 6
Zittlau-Kroos, Sybille	Vertretung Arbeitsgruppe 6
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

## Themen

Als Ziel des Evaluierungsprozesses und als zu beachtende Randbedingungen wurden zu Beginn diverse Themen identifiziert, die bei der Novellierung der HOAI von grundlegender Bedeutung für eine zeitgemäße Anpassung der Regelungsinhalte sind. Diese sollten von allen Beteiligten während des Prozesses berücksichtigt werden. Im Evaluierungsprozess wurde dann entschieden, inwieweit die Themen weiterverfolgt, inwieweit sie ggf. auf die nächste Novellierung vertagt oder inwieweit sie ggf. auch verworfen werden sollten.

Die zu beachtenden Themen resultierten zum einen aus der Ausschreibung des BBSR und zum anderen aus Vorschlägen, welche vom Gutachterteam zu entwickeln waren.

### Themen BBSR aus Ausschreibung

In der Leistungsbeschreibung für diesen Evaluierungsprozess wurden vom BBSR einzelne Themen aufgeführt. Demnach sollten die Weiterentwicklung im baufachlichen und technischen Bereich (Nachhaltigkeit, Klimaschutz, DIN 276) sowie die Arbeitsmethodik (Digitalisierung) berücksichtigt werden.

### Übergeordnete Themen des Gutachterteams

Die Ergebnisse sind in der Zusammenfassung unter 4.1 dargestellt. Die weitere Behandlung ist außerdem den Nummern 2–4, insbesondere den Allgemeinen Hinweisen und der Synopse, zu entnehmen. Teilweise wurden die Themen nicht weiterverfolgt. Dies ist im Rahmen der kritischen Würdigung unter 4.2 erläutert.

Von dem Gutachterteam wurden vorab dreizehn Themen identifiziert, die im Rahmen der Evaluierung diskutiert werden sollten. Diese wurden mit der Koordinierungsgruppe überarbeitet und final mit dem Bundesministerium

für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen abgestimmt. Hierbei wurden auch die Themen des BBSR aus der Ausschreibung inkludiert.

### **BIM-Regelprozess und Digitalisierung**

Der Vorschlag für eine novellierte HOAI muss auf jeden Fall „BIM-fähig“ sein. BIM bzw. das digitale Planen und Bauen sollen wie folgt berücksichtigt werden: Es wird ein „Regelprozess“ BIM als die Grundleistungen ergänzender Leistungskatalog für „einfache“ Anwendungsfälle erarbeitet.

In den Allgemeinen Vorschriften erfolgt eine Klarstellung, welche Leistungen bei der Anwendung von BIM honorarneutral sind (Bezug zu Regelprozess, Abgrenzung Grundleistungen/Besondere Leistungen).

In den einzelnen Leistungsbildern werden digitale Planungsmethoden (BIM) mit wesentlichen Anwendungsfällen jenseits des Regelprozesses als ausformulierte Besondere Leistungen nur noch ergänzend aufgenommen, soweit diese nicht durch den Regelprozess abgebildet sind.

Die Grundleistungen sollen methodenneutral bleiben bzw. dahingehend umformuliert werden. BIM-Leistungen werden nicht explizit in die Grundleistungen aufgenommen.

Der Koordinierungsgruppe wird eine separate „Projektgruppe BIM“ zugeordnet. Die Projektgruppe BIM besteht aus jeweils einem Mitglied der Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“. Die Projektgruppe wird durch das Gutachterteam geleitet und erstellt ein Eckpunktepapier zur Definition der Rahmenbedingungen für die Bearbeitung des Themas BIM in den Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“.

(Ergebnis, siehe 2.2 und Synopse §§ 2 und 3 (neu))

### **Bauen im Bestand**

Um der immer größeren Bedeutung des Themas „Bauen im Bestand“ gerecht zu werden, sind insbesondere folgende Ziele und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

Die Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“ schlägt eine konkrete und nachvollziehbare Regelung für die grundsätzliche Honorarermittlungsmethodik bei Bestandsprojekten vor („Gebrauchsanleitung“), insbesondere durch Abgrenzung/Anpassung der zurzeit honorarbeeinflussenden Parameter „Umbauschlag“, „mitzuverarbeitende Bausubstanz“ und „Honorarzone“.

(Ergebnisse, siehe 3 „Zu Arbeitsgruppe 6“ und Synopse § 2 Absätze 5 und 6 (neu), § 4 Absatz 3 (neu))

Es werden keine separaten Leistungsbilder für das „Bauen im Bestand“ erarbeitet – weder für die einzelnen Leistungsbilder noch als ein übergeordnetes Leistungsbild bzw. ein Regelprozess.

In den einzelnen Leistungsbildern werden die Leistungen, die über die Grundleistungen hinaus beim Bauen im Bestand gegebenenfalls zusätzlich erforderlich werden (zum Beispiel Bestandsaufnahme, Bestandserkundung), als Besondere Leistungen ergänzt bzw. die bereits vorhandenen Besonderen Leistungen konkretisiert.

### **Nachhaltigkeit**

Das Ergebnis der Evaluierung muss auf jeden Fall sein, dass eine novellierte HOAI „Nachhaltigkeit unterstützt“.

In den Allgemeinen Vorschriften der HOAI soll klargestellt werden, dass nachhaltiges Planen und Bauen (mit besonderem Augenmerk auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen und unter Berücksichtigung des Lebenszyklusansatzes, unter den Gesichtspunkten Ökonomie, Ökologie und Soziales) allgemein als Grundleistung im Sinne der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geschuldet wird. Davon abzugrenzen wären im Rahmen von Zertifizierungen erforderliche Nachweise, die zu zusätzlichen Besonderen Leistungen führen. Diese Leistungen wären in den Katalog der Besonderen Leistungen aufzunehmen.

Hier ist es erforderlich, dass eine Definition erstellt und in die HOAI aufgenommen wird, was im Rahmen der HOAI „Nachhaltigkeit“ bzw. nachhaltiges Planen und Bauen bedeutet.

Es werden keine separaten Leistungsbilder für „Nachhaltiges Bauen“ erarbeitet – weder für die einzelnen Leistungsbilder noch als ein übergeordnetes Leistungsbild bzw. ein Regelprozess.

In den einzelnen Leistungsbildern werden die Leistungen, die im Rahmen von Zertifizierungen über die Grundleistungen hinaus beim „Nachhaltigen Bauen“ erforderlich werden, als Besondere Leistungen ergänzt bzw. die bereits vorhandenen Besonderen Leistungen konkretisiert.

### **Leistungsänderungen (§ 10 HOAI 2021)**

Die Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“ schlägt eine eindeutige Neuordnung der Honorarauswirkungen von Änderungen der Leistungsziele und des Leistungsumfangs in § 10 HOAI „Änderungen des Leistungsumfangs“ vor, unter Berücksichtigung der Regelungen des § 650q Absatz 2 BGB („Urkalkulation“/„tatsächlich erforderliche Kosten“).

### **Zielfindungsphase gemäß § 650p BGB**

Die Zielfindungsphase (einschließlich Kosteneinschätzung) gem. § 650p Absatz 2 BGB soll bei der Bearbeitung auf jeden Fall berücksichtigt werden. Es ist unter anderem eine eindeutige Abgrenzung von Bedarfsermittlung des Bauherrn (beispielsweise nach DIN 18205) und den LPH 1+2 der Planer erforderlich.

Aufgrund der übergeordneten Bedeutung ist zunächst eine Vorgabe der Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften (AV)“ sinnvoll, unter welchen Rahmenbedingungen die Zielfindungsphase und deren leistungsbildspezifische Leistungen in den einzelnen Arbeitsgruppen ausgestaltet werden sollen.

### **Ausrichtung der Vorplanung auf konzeptionelle Leistungen**

Die Leistungen der Vorplanung sollen dahingehend klargestellt und gegebenenfalls vereinfacht/reduziert werden, dass es sich im Sinne der erläuternden Überschrift um die konzeptionelle Phase der „Projekt- und Planungsvorbereitung“ handelt. Dabei sind jedoch die Erwartungen/Bedürfnisse aller Objekt- und Fachplanungen und deren gegenseitige Abhängigkeit von den Ergebnissen der anderen bei der Bearbeitung der Vorplanung zu berücksichtigen.

### **Konkretisierungen im Leistungskatalog**

Alle in der Praxis bezüglich der aktuellen Leistungsbilder der HOAI oftmals streitigen Abgrenzungsfragen bei der gemeinsamen Leistungserbringung aller Projektbeteiligten, zum Beispiel die nachfolgend aufgeführten Punkte, sollen bei der Evaluierung berücksichtigt und nach Möglichkeit eindeutig geregelt werden.

- Konkretisierung der Koordinations- und Integrationspflichten der Objektplaner und im Allgemeinen Konkretisierung der Schnittstellen überall dort, wo mehrere Beteiligte an einem Prozess/ Teilleistung beteiligt sind (zum Beispiel Planprüfungen, Nachtragsprüfung)
- Einheitliche Neuordnung und Synchronisierung der Leistungen der Objektplanung und der Fachplanungen in Abgrenzung zu den Leistungen des Auftraggebers in den Leistungsphasen 6+7 (Vergabeprozess)
- Einheitliche Neuordnung und Synchronisierung der Leistungen der Objektplanung und der Fachplanungen in Abgrenzung zu den Leistungen des Auftraggebers beim Nachtragsmanagement (zum Beispiel Berliner Protokoll)
- Einheitliche Neuordnung und Synchronisierung der Leistungen der Leistungsphase 8 in allen Leistungsbildern (zum Beispiel Aufnahme der örtlichen Bauüberwachung in die Grundleistungen, Leistungsphase 8 in der Tragwerksplanung (Bewehrungsabnahme) als Grundleistung)

### **Ziele der Leistungsphasen**

Die Ziele der Leistungsphasen (zum Beispiel Leistungsphase 3: genehmigungsfähige Planung mit allen kostenrelevanten Festlegungen als Grundlage für die Kostenberechnung) sollen erstmalig formuliert werden, um in Ergänzung zu den einzelnen Teilleistungen auf übergeordneter Ebene das Ziel einer Leistungsphase zu schärfen.

### **Bauverfahren**

In die Teilleistungen der Vorplanung soll ausdrücklich aufgenommen werden, dass das Bauverfahren zu den während der Vorplanung zu klärenden Fragestellungen gehört.

### **Lieferobjekte der Planung**

Die Aufnahme von Lieferobjekten der Planung (siehe beispielsweise AHO-Heft Nummer 9 für die Projektsteuerung), die dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zur Leistungskontrolle dienen, ist noch strittig. Dieser Punkt soll als Anregung in die Arbeitsgruppen mitgegeben und dort diskutiert werden. Auf Basis der Rückmeldungen wird die Koordinierungsgruppe in einer der folgenden Sitzungen diskutieren und entscheiden, ob Lieferobjekte im Rahmen der Evaluierung erarbeitet werden sollen.

### **Besondere Leistungen**

Es sollen keine neuen Leistungsbilder wie zum Beispiel Brandschutzplanung, Baulogistikplanung oder Fassadenberatung in die HOAI aufgenommen werden.

Zur Abgrenzung der Grundleistungen von den Besonderen Leistungen (bzw. anderen Leistungsbildern) sollen in den einzelnen Leistungsbildern die Beschreibungen der Grundleistungen und der Besonderen Leistungen geschärft und gegebenenfalls Besondere Leistungen ergänzt werden, ohne die Leistungsbilder dabei zu überfrachten.

Auf Anregung von Kammern und Verbänden soll die Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“ in den Allgemeinen Vorschriften positiv klarstellen, dass die Grundleistungen abschließend beschrieben sind (§ 3 Absatz 2 HOAI 2021).

## Alternative Projektabwicklungsformen

Die Arbeitsgruppen sollen sich mit den Besonderen Leistungen bei der Vergabe der Ausführung an Kumulativleistungsträger (zum Beispiel Generalunternehmer mit Ausführungsplanung) auseinandersetzen und den diesbezüglichen Leistungskatalog (beispielsweise „vertiefte Objektbeschreibung“/„Leitdetails“) ergänzen und konkretisieren.

## Hinweise für das Honorargutachten/Auswirkungen der Leistungsbilder und Allgemeine Vorschriften auf das Honorar

Das Gutachterteam wird die nachfolgend von ihm benannten Empfehlungen für das Honorargutachten bei der Evaluierung berücksichtigen und bei Bedarf in der Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“ bearbeiten:

- Wiedereinführung des § 21 HOAI 1996 „Zeitliche Trennung der Ausführung“ und des § 23 HOAI 1996 „Verschiedene Leistungen an einem Gebäude“
- Durch die Vertreter von Kammern und Verbänden wird ein mehrstufiges Modell zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Honorarermittlung empfohlen (zum Beispiel Leistungsphasen 1–4 nach Kostenberechnung / Leistungsphasen 5–9 nach Kostenfeststellung).
- Erweiterung Honorartafeln (zum Beispiel gemäß RiF) (zur Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf größere Vorgaben, auch zur Vermeidung der Kollision mit PreisVO)
- Aufnahme von Teilleistungsbewertungen von Grundleistungen in den Leistungsbildern wegen § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 HOAI
- Prüfung, inwieweit Zuschläge im Allgemeinen dem Grunde nach überhaupt erforderlich sind.

An allen Stellen, wo Änderungen an den Leistungsbildern und den Allgemeinen Vorschriften vorgenommen werden, die dem Grunde nach Auswirkungen auf das Honorar haben, soll ein entsprechender Hinweis erfolgen, sodass dies im Rahmen des Folgegutachtens zu den Honoraren erkannt und berücksichtigt werden kann.

## Nachvollziehbarkeit

Im vorliegenden Ergebnisbericht wird der Abstimmungsprozess sowie die vollständige Beteiligung aller relevanten Organisationen und Institutionen nachvollziehbar dargestellt. Für Dritte wird insbesondere die Entscheidungsfindung nachvollziehbar aufbereitet, d. h. es kann transparent nachvollzogen werden, aus welchen Gründen sich für oder gegen eine Option entschieden wurde. Zur Strukturierung des Evaluierungsprozesses wurden alle Arbeitsschritte durch das Gutachterteam vorab kommuniziert und es wurden geordnete Wege der gemeinsamen Kommunikation eingerichtet und deren Einhaltung sichergestellt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wurden mit ausreichendem Vorlauf über die anstehenden Sitzungen informiert und bekamen alle notwendigen Informationen gebündelt und übersichtlich zur Verfügung gestellt. Die nachlaufende Dokumentation erfolgte zeitnah und wurde ebenfalls an alle Beteiligten verteilt. Anmerkungen, Einwände und Ergänzungen wurden unverzüglich eingearbeitet und ggf. in Folgesitzungen der Arbeitsgruppen abschließend aufgeklärt.

Das Gutachterteam sorgte auch für einen angemessenen stetigen Wissenstransfer zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen. Vorhandene Ergebnisse und erzielte Arbeitsfortschritte wurden ausgetauscht, damit auch weitere Arbeitsgruppen hiervon profitieren konnten. Gleichzeitig waren diese Informationen gezielt

aufzubereiten, um die Mitglieder der Arbeitsgruppen nicht mit überflüssigen Informationen zu überfluten. Besonderes Augenmerk lag auf der Kommunikation der Ergebnisse der Synchronisierungsrunden und der Beschlüsse der Koordinierungsgruppe, die in einer fortlaufenden Liste transparent und nachvollziehbar dokumentiert wurden. Sicherzustellen war, dass die dort gefundenen Ergebnisse in den weiteren Arbeitsschritten berücksichtigt und umgesetzt wurden.

Es erfolgte eine kontinuierliche Fortschreibung des Ergebnisberichts, insbesondere der Synopse mit den Grundleistungen und Besonderen Leistungen sowie den Objektlisten der verschiedenen Leistungsbilder sowie mit den Paragraphen des Verordnungstextes. Hier war auf für alle verständliche Darstellungen zu achten. Dazu gehörte grundlegend eine verständliche Sprache und auch die optische Aufbereitung von wesentlichen Inhalten für die teilweise in Präsenz und teilweise digital veranstalteten Sitzungen. Der Fokus der Aufbereitung durch das Gutachterteam lag dabei auf der zutreffenden und fundierten Wiedergabe der jeweiligen Entscheidungsgrundlagen und der geführten Argumentation. Der vorliegende Ergebnisbericht bildet damit nicht nur Resultate ab, sondern er spiegelt den Entscheidungsprozess der Arbeitsgruppen im Detail wider. Dadurch können auch Außenstehende, die am Prozess nicht beteiligt waren, diesen nachvollziehen. Es wird transparent, warum die Arbeitsgruppen und die Koordinierungsgruppe sich für bestimmte Ergebnisse entschieden haben. Dabei wird auch herausgestellt, wie die verschiedenen Interessenlagen berücksichtigt und in einen Konsens gebracht wurden. Es wird damit deutlich, dass die verschiedenen Interessen Gehör gefunden haben und eine begründete Abwägung stattgefunden hat. Die Aktualisierungsvorschläge wurden mit den wesentlichen Abstimmungsüberlegungen kommentiert, sodass eine spätere Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Der Ergebnisbericht wurde sowohl mit der Koordinierungsgruppe, den Arbeitsgruppen und dem den Evaluierungsprozess leitenden BMWSB final abgestimmt.

Die Arbeitsprozesse des Gutachterteams fanden stets in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber statt. In diesem Rahmen wurde auch regelmäßig evaluiert, ob die gewählten Arbeitsprozesse zielführend waren oder organisatorische Anpassungen notwendig wurden. Diese Anpassungen wurden vom Gutachterteam formuliert, dem Auftraggeber zur Entscheidung vorgelegt und anschließend umgesetzt.

## Qualitätssicherung

Die Qualität wurde in diesem Forschungsvorhaben insbesondere durch ein Vier-Augen-Prinzip sowie eine zuverlässige Vertretungsregelung sichergestellt. Beide Prinzipien waren durchgängig bei allen vom Gutachterteam zu übernehmenden Aufgaben gewährleistet. Dies geschah zum einen zur internen Kontrolle, zum anderen um stets verschiedene Kompetenzen einzubeziehen. So waren an den 70 Sitzungsterminen (44 Termine der 6 Arbeitsgruppen; 6 Termine der Synchronisierungsrunde; 8 Termine der Koordinierungsgruppe; 5 Termine der Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM; 7 Sondertermine) vom Gutachterteam jeweils mindestens zwei Personen beteiligt. Diese arbeiteten sowohl bei der Vor- als auch bei der Nachbereitung der Sitzungen eng zusammenarbeiten. Gleichzeitig wurde durch die Doppelbesetzung sichergestellt, dass bei einer kurzfristigen krankheitsbedingten Verhinderung eines Mitglieds des Gutachterteams zumindest noch ein Vertreter des Gutachterteams an jedem Termin teilgenommen hat.

Die wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb der TU Braunschweig – Frau Behrens – steuerte und synchronisierte übergeordnet alle methodischen und organisatorischen Themen. Ihre Rolle trug maßgeblich zur Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Informationsdefiziten bei.

Im Rahmen der Arbeitsorganisation wurden von Beginn an Prozesse zur Qualitätskontrolle implementiert. Aufgrund der Vielzahl verschiedener Beteiligter in diesem Projekt hatte die Koordination der Schnittstellen innerhalb des Gutachterteams und für die inhaltliche Begleitung der Arbeitsgruppen herausragende Bedeutung. Der Informationstransfer zu und zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppen wurde aktiv ausgestaltet und der Empfang kontrolliert. Die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erfolgte im ständigen Dialog.

## 1.4 Struktur des Berichts

Der Ergebnisbericht stellt das Ergebnis des Evaluierungsprozesses dar und wurde sukzessive während des Prozesses durch die TU Braunschweig erstellt und vom Gutachterteam sowie vom Auftraggeber redigiert.

Der Bericht besteht aus sechs Kapiteln. Nach einem Vorwort werden in der Einleitung die Ausgangssituation, die Zielsetzung und die Vorgehensweise beschrieben. Im Rahmen der Vorgehensweise wird insbesondere auf den Prozess dieser Evaluierung, die Beteiligten und die übergeordneten Themen eingegangen. In dem folgenden Kapitel werden allgemeine übergeordnete Evaluierungsergebnisse dargelegt, die nicht einer konkreten Stelle in der Synopse zugeordnet werden können. Beispielsweise werden hierbei Vorschläge zur strukturellen Änderung erläutert. Die Empfehlungen für das Honorargutachten werden im fünften Kapitel zusammengefasst. In der Schlussbetrachtung werden die Ergebnisse der Evaluierung überblickartig resümiert sowie kritisch gewürdigt. Zudem wird ein Ausblick gegeben.

In **Anlage 1** dieses Berichts ist die Synopse enthalten, wobei die Gliederung der HOAI 2021 als Basis dient. Die Synopse besteht aus drei Spalten:

1. HOAI 2021
2. Evaluierungsvorschläge
3. Begründung

In der zweiten Spalte sind die Evaluierungsvorschläge für die HOAI 202x aufgeführt und – im Vergleich zum Text der HOAI 2021 – Ergänzungen in roter Schrift und Streichungen in durchgestrichener schwarzer Schrift dargestellt. In der dritten Spalte werden alle Evaluierungsvorschläge begründet. Erläuterungen, deren Aufnahme in die amtliche Begründung gewünscht wird, wurden mit dem Zusatz „Empfehlung für amtliche Begründung“ versehen.



## 2 Allgemeine Hinweise zur Fortentwicklung der HOAI

Evaluierungsvorschläge, die nicht eindeutig in der Synopse zugeordnet werden können oder übergreifend sind, werden in diesem Kapitel beschrieben sowie erläutert.

### 2.1 Vorschläge zur strukturellen Änderung

Grundlegend soll die Struktur der HOAI 2021 beibehalten werden. An einzelnen Stellen werden strukturelle Änderungen empfohlen:

- Die Leistungen der Anlage 1 der HOAI (sogenannte „Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen“) sollten in den Hauptteil bei den Fachplanungen aufgenommen werden (vgl. HOAI 1996/2002). Die Verschiebung in die Anlage 1 wurde in der Novellierung 2009 insbesondere vorgenommen, damit die HOAI gegenüber dem EuGH Bestand behält. Diese Begründung entfällt nun, sodass eine preisrechtliche Unterscheidung nicht mehr geboten ist. Dadurch soll die Bedeutung der weiteren Fachplanungs- und Beratungsleistungen gleichberechtigt dargestellt und die Anwendbarkeit der Regelungen des Allgemeinen Teils auch für diese Leistungsbereiche verdeutlicht werden.
- In Anlage 1 der HOAI sollte zukünftig der Regelprozess BIM (vgl. Kapitel 2.2) mit dessen Grund- und Besonderen Leistungen dargestellt werden.

### 2.2 Vorschlag zum Regelprozess BIM

Zusätzlich zu dem Regelprozess BIM wurden in § 2 und § 3 HOAI Ergänzungen vorgenommen. Diese sind in der Synopse enthalten. Nachfolgend ist der Regelprozess, bestehend aus Grund- und Besonderen Leistungen, dargestellt.

#### Grundleistungen

Der Regelprozess BIM beinhaltet

- das Mitwirken bei der Erarbeitung und Fortschreibung eines BIM-Abwicklungsplans (BAP) auf der Grundlage von Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA),
- das Nutzen einer bereitgestellten gemeinsamen Datenumgebung zum Austausch der Informationen und Ergebnisse,
- die durchgängige Planung des Objektes anhand von Fachmodellen als grundlegende Informationsträger in einer der Leistungsphase entsprechenden, geometrischen und alphanumerischen Planungstiefe,
- das Mitwirken bei der technischen Zusammenführung und technischen Abstimmung der Fachmodelle der an der Planung fachlich Beteiligten zu Koordinationsmodellen und
- das Ableiten von zur Planung erforderlichen Informationen und Ergebnissen, wie zum Beispiel alphanumerischen Daten, Mengen, Flächen-, Raum- oder Bauteillisten, sowie von 2D-Plänen im Wesentlichen aus den Fachmodellen.

## Besondere Leistungen

Im Rahmen des Regelprozess BIM kommen folgende Besondere Leistungen in Betracht:

- Mitwirken beim Erstellen von Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
- Koordination der Erarbeitung und Fortschreibung eines BIM-Abwicklungsplans (BAP)
- Einrichten und Betreiben einer gemeinsamen Datenumgebung
- Erstellen eines digitalen Bedarfsmodells mit Programm- und Raumanforderungen
- Aufmaß zur Überführung in ein digitales Modell
- Erstellen eines digitalen Bestandsmodells
- Bereitstellen von technisch bereinigten Fachmodellen in einem über die Anforderungen des Planungsablaufs hinausgehenden Turnus
- Erstellen von digitalen Modellen mit einem erhöhten Detaillierungsgrad oder nach besonderen Anforderungen hinsichtlich Attribuierung, Datenstruktur oder Bearbeitungssoftware
- Aufbereiten von digitalen Modellen zur Visualisierung nach besonderen Anforderungen
- Prüfen von digitalen Modellen an der Planung fachlich Beteiligter auf Einhaltung der formalen Anforderungen zur Modellierung, insbesondere aus AIA und BAP
- Aufbereiten von digitalen Modellen für Simulationen, Nachweisführungen, Zertifizierungen oder andere besondere Auswertungen
- Modellbasierte Kostenplanung
- Modellbasierte Terminplanung
- Besondere Detaillierung oder Attribuierung von digitalen Modellen zur Vorbereitung der Vergabe
- Erfassen und Auswerten des Baufortschritts in digitalen Modellen
- Modellbasierte Aufmaßprüfung
- Modellbasiertes Dokumentieren und Nachverfolgen von Mängeln
- Erstellen von digitalen Modellen des ausgeführten Objekts
- Erstellen von digitalen Modellen für Betrieb und Erhaltung

## Erläuterungen zum Regelprozess BIM

Die Grundleistungen des Regelprozess BIM können nicht für sich beauftragt werden, sondern sollen die Grundleistungen verschiedener Leistungsbilder ergänzen. Sie sind daher unabhängig von der konkret zu bearbeitenden Planungsaufgabe formuliert.

Der Regelprozess BIM wurde nicht in verschiedene Leistungsphasen unterteilt, da zum einen die Leistungsphasen in den verschiedenen Leistungsbildern unterschiedlich definiert sind und zum anderen sich die Formulierungen in den meisten Leistungsphasen nur wiederholen würden. Die Grundleistungen sollen grundsätzlich in allen Leistungsphasen angewendet werden können, wobei nach dem Inhalt des Leistungsbildes nicht jede Grundleistung in jeder Leistungsphase heranzuziehen ist.

Die Grundleistungen des Regelprozess BIM sollen die Mindestanforderungen an einen digitalen Planungsprozess beschreiben, bei dem alle Projektbeteiligte die wesentlichen Planungsinformationen auf der Grundlage digitaler Modelle austauschen. Die digitalen Modelle sollen unabhängig von einer bestimmten Software erstellt werden (sogenanntes Open BIM).

Die im Regelprozess BIM beschriebenen Koordinationsleistungen beziehen sich nur auf eine technische bzw. formale Überprüfung und Abstimmung verschiedener Fachmodelle (beispielsweise im Hinblick auf Datenformat, grundsätzlich vorhandene Informationstiefe oder verwendete Einheiten). Die inhaltliche Koordination der erzeugten Planungsergebnisse erfolgt nach den Beschreibungen im jeweiligen Leistungsbild.

Die Besonderen Leistungen beschreiben mögliche weitergehende digitale Planungsleistungen, die in der Regel die Umsetzung der Grundleistungen voraussetzen.

Die Besonderen Leistungen beschreiben teilweise Leistungen, die dem angestrebten Zweck nach bereits in den Leistungsbildern enthalten sind, deren Umsetzung mit digitalen Werkzeugen oder auf der Grundlage von digitalen Modellen jedoch besonderen Aufwand erfordert.

Die Grundleistungen und die Besonderen Leistungen wurden auf der Grundlage der standardisierten Anwendungsfälle vom Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens, BIM Deutschland, entwickelt. Die Leistungsbeschreibungen sollen alle dort genannten Anwendungsfälle abdecken. Gleichwohl wurden die Formulierungen im Rahmen des Regelprozess BIM an die Systematik und den Sprachgebrauch der HOAI angepasst.

### 2.3 Erläuterung zu Formulierungen

Zu einzelnen Begriffen bestand bei den Projektbeteiligten Uneinigkeit oder Unsicherheit, was darunter jeweils zu verstehen ist. Zu ausgewählten Begriffen wurden in § 2 HOAI Begriffsbestimmungen aufgenommen. Darüber hinaus sind folgende Beschreibungen zu beachten:

- Der Begriff „fortschreiben“ beinhaltet aus Sicht der Arbeitsgruppe 4 auch Änderungen. Vom Gutachtertteam wird erläutert, dass § 10 HOAI nicht ausgehebelt werden kann; Änderungen seien im System der HOAI der Anwendung des § 10 zuzuordnen. Diese Vorschriften sind immer dann anzuwenden, wenn eine Änderung der Planungs- und Überwachungsziele vorliegt. „Fortschreiben“ ist tendenziell mehr als „ergänzen/vervollständigen“ und kann auch Anpassungen/Änderungen enthalten, wenn diese im Planungsprozess erforderlich sind. Es wird dann kein Honorarspruch wegen Änderung ausgelöst, da es sich um Nacherfüllung handelt. Maßstab für eine honorierungspflichtige Änderung ist, dass die Notwendigkeit der Änderung nicht durch den Planer zu vertreten ist, sondern die Notwendigkeit der Änderung durch Dritte verursacht wurde (zum Beispiel den Objektplaner oder eine Änderungsanordnung des Auftraggebers). Die Auslegung der Formulierung „Fortschreiben“ ist insofern klar und sollte weiterhin bei den entsprechenden Teilleistungen verwendet werden.
- Empfehlung für amtliche Begründung: Die Genehmigungsfähigkeit umfasst alle für das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Da zwischen Genehmigung und Zustimmung eindeutig unterschieden werden kann, ist eine Anpassung in der HOAI nicht notwendig. Die Baugenehmigung kommt durch Zustimmung der Gemeinde (das ist ein Schritt innerhalb des

- Genehmigungsverfahrens) zustande, daher ist der Begriff „Zustimmungsverfahren“ gegebenenfalls irritierend, aber richtig.
- Empfehlung für amtliche Begründung: Die Begriffe „Koordinieren“ und „Integrieren“ sollen in der amtlichen Begründung klargestellt werden. Die Koordination und Integration obliegt den Objektplanungen in Bezug auf die an der Planung fachlich Beteiligten. Hierzu zählt insbesondere die terminliche Abstimmung grundsätzliche Kompatibilität mit der Objektplanung. Eine fachspezifische technische Prüfung ist damit nicht erfasst.
  - Empfehlung für amtliche Begründung: Soweit in den Grundleistungen der Leistungsbilder „fachlich Beteiligte“ genannt sind, wird durch einen entsprechenden Zusatz klargestellt, dass diese in den Leistungsphasen 1 bis 6 an der Planung (das Aufstellen der Vergabeunterlagen in der Leistungsphase 6 kann insoweit auch als „Planung“ im weiteren Sinne verstanden werden), in der Leistungsphase 7 an der Vergabe und in der Leistungsphase 8 an der Überwachung (diese umfasst sowohl Objekt- als auch Fachüberwachungen) beteiligt sind. Bauleistungen zählen demgemäß nicht dazu. Die bisherigen in den Leistungsbildern voneinander abweichenden Begriffe wurden angeglichen. Die fachlich Beteiligten können mit Leistungen der in der HOAI geregelten Leistungsbilder, aber auch darüber hinaus (bspw. nicht von der HOAI erfasste Brandschutz- oder Bauleistungsplanung) mit Beiträgen zur Planung, Vergabe oder Überwachung beauftragt sein.
  - Empfehlung für amtliche Begründung: Soweit in den Grundleistungen der Leistungsbilder das „fachliche Mitwirken“ genannt ist, ist davon die Beteiligung des Planers an der Leistung eines Dritten, der diese Leistung verantwortlich zu erbringen hat, umfasst. Diese Beteiligung erfolgt im Rahmen seines Leistungsbilds sowie Vertragsgegenstands und kann in der Information, Beratung, Unterstützung oder auch in einem Planungs- oder Überwachungsbeitrag bestehen.
  - Empfehlung für amtliche Begründung: Die Abgrenzung von „Varianten nach gleichen Anforderungen“ und „Alternativen nach unterschiedlichen Anforderungen“ wurde in allen Leistungsbildern vereinheitlicht. Unter „Anforderungen“ werden Merkmale verstanden, die bei der Planung maßgeblich sind. Diese können zum Beispiel die Umgebung, die funktionalen Anforderungen bzw. das Raumprogramm, die gestalterischen Anforderungen, die konstruktiven Anforderungen, die Anforderungen an die Technische Ausrüstung oder an den Ausbau betreffen. Liegen diesbezüglich geänderte Anforderungen an die Planung vor, handelt es sich hierbei um Änderungsleistungen gemäß § 9 Absatz 1 (neu) oder gegebenenfalls um Besondere Leistungen.

### 3 Empfehlungen für das Honorargutachten

Die Honorierung war kein Bestandteil dieser Evaluierung. Grundsätzlich muss die Honorierung an allen Stellen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden, an denen der Inhalt und Umfang der Grundleistungen im Rahmen der vorliegenden Evaluierung geändert wurde. In der Begründungsspalte der Synopse sind unter der Formulierung „Empfehlung für Honorargutachten“ Hinweise enthalten. Zu einzelnen Themen wurden darüber hinaus in den Arbeitsgruppen Empfehlungen formuliert, die beim Honorargutachten berücksichtigt werden sollten. Hierzu zählen unter anderem Hinweise zur Festlegung des Honorars beim Bauen im Bestand und Hinweise zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der Honorare.

Von den Projektbeteiligten wird vorgeschlagen, dass die im Rahmen dieser Evaluierung tätigen auftraggeberseitigen Leitungen am Honorargutachten bei den voraussichtlich vorgesehenen Berichtsterminen beratend mitwirken. Soweit eine Beantwortung von Rückfragen nicht unmittelbar erfolgen kann, könnten sie gegebenenfalls auch eine Abstimmung mit ihrer ehemaligen Arbeitsgruppe herbeiführen und das Feedback in die weitere Evaluierung einbringen.

#### 3.1 Aus der Arbeitsgruppe 1 – Flächenplanung sowie Umweltverträglichkeitsstudie

Bei Honoraren, die an Flächen und nicht an Kosten gekoppelt sind, erfolgt keine automatische, inflationsbedingte Erhöhung. Daher sollte für Teil 2 der HOAI „Flächenplanung“ eine Dynamisierung der Honorare, das heißt eine Anpassung der Honorare an die Preisentwicklung, eingeführt werden. Nach Aussagen der Verbände ist eine Anpassung und Dynamisierung aus wirtschaftlichen Gründen „zwingend notwendig“. Innerhalb der HOAI wird eine Gleichbehandlung der einzelnen Fachplanungen gefordert. Diese ist bei unterschiedlichen Honorargrundlagen („anrechenbare Kosten“ in der Objekt- und Fachplanung; „Flächen“ in der Flächenplanung sowie in der Ingenieurvermessung) nicht gegeben.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe wurde in den vergangenen Jahren der Leistungsumfang in der Flächenplanung unter anderem aufgrund einer Zunahme zu bewertender umweltrelevanter Themen und einer höheren Reglungsdichte erweitert. Ohne das Honorar anzupassen, sind die Einstiegshonorare für Planungen mit kleinen Flächen (bis 1,5 ha) nicht auskömmlich und ist die Honorartafel für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 31 HOAI) in vielen Fällen für Auftraggeber und Auftragnehmer nicht anwendbar. Kammern und Verbände betonen die völlige Unauskömmlichkeit dieser Honorartafel.

Für alle Leistungsbilder der Flächenplanung wird die Einführung von 7 Bewertungsmerkmalen vorgeschlagen.

Weitere Hinweise an den Honorargutachter wurden durch Kammern und Verbände in zwei Positionspapieren differenzierter ausgearbeitet und durch die Arbeitsgruppe 1 bestätigt. Diese betreffen Änderungen zur Regelung der Honorarzonen (Ausweisung von 5 statt derzeit 3 Honorarzonen) und zur Anwendung von BIM in der Flächenplanung. Auch die Flächenplanung arbeitet unter Verwendung digitaler Hilfsmittel, aktuell werden besonders GIS (Geoinformationssysteme) und x-Plan angewendet. Gem. Positionspapier findet die Anwendung von BIM je nach Projektthema in den verschiedenen Arten der Flächenplanung sehr unterschiedlich Anwendung. Die Leistungsbilder Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Städtebaulicher Entwurf, Landschaftsplan, Grünordnungsplan und Landschaftsrahmenplan haben keinen Bezug zu konkreten Objekten, sodass die Anwendung von BIM nach gegenwärtiger Einschätzung für diese Leistungsbilder nicht infrage kommt.

Das Thema Honorarzonen ist dem Honorargutachten zuzuordnen. Der Regelprozess BIM wurde mit Vertretungen aller Arbeitsgruppen erarbeitet und abgestimmt. Die Positionspapiere sind daher nicht als Anlage dem Endbericht beigelegt.

Für das in § 19a HOAI in Verbindung mit Anlage 3a neue eingefügte Leistungsbild „Städtebaulicher Entwurf“ ist eine Honorartafel zu entwickeln.

### **3.2 Aus der Arbeitsgruppe 2 – Gebäude und Innenräume, Freianlagen**

Durch Kammern und Verbände wurde die Besondere Leistung „Erarbeiten von Antragsunterlagen, zum Beispiel Bauvorlagen, für Objekte mit geringem Anteil von Planungsleistungen, zum Beispiel Nutzungsänderung ohne wesentliche bauliche Maßnahmen“ in Leistungsphase 4 vorgeschlagen. Es wird empfohlen, sich im Rahmen des Honorargutachtens mit der Problematik einer Honorierung bei Nutzungsänderungen auseinanderzusetzen.

Die Arbeitsgruppe 2 hat die Bewertungsmerkmale inhaltlich nicht verändert. Die Bewertungsmerkmale für das Leistungsbild Freianlagen wurden neu geordnet und inhaltlich präzisiert.

Gemäß den Vorschlägen aus dem Gutachtertteam soll dem Prinzip des § 44 Absatz 3 HOAI 2021 (bei Ingenieurbauwerken) und des § 48 Absatz 3 HOAI 2021 (bei Verkehrsanlagen) gefolgt werden und die Bewertungsmerkmale mit bis zu 5, 10 oder 15 Punkten zu bewerten sein. Die konkrete Bepunktung soll durch das Honorargutachten festgelegt werden.

### **3.3 Aus der Arbeitsgruppe 3 – Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Geotechnik**

In den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen wurden die Grundleistungen zu Genehmigungserfahren und Stellungnahmen, das heißt die Grundleistungen d neu) und e neu), in der Leistungsphase 4 überarbeitet und synchronisiert. Im Rahmen des Honorargutachtens soll berücksichtigt werden, dass das Honorar aufgrund der veränderten Anzahl der Sitzungsteilnahmen sowie der Erstellung von Stellungnahmen, entsprechend angepasst werden muss.

Aufgrund der Einführung von Grundleistungen in der Leistungsphase 8 im Leistungsbild Tragwerksplanung sind durch das Honorargutachten die damit verbundenen Honoraranteile neu zu gewichten und geeignet zu bewerten.

Zur örtlichen Bauüberwachung in den Leistungsbildern Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken sollte im Rahmen des Honorargutachtens eine Honorarregelung auf Grundlage eines prozentualen Anteils der anrechenbaren Kosten in Anlehnung an § 57 HOAI 1996/2002 entwickelt werden.

### **3.4 Aus der Arbeitsgruppe 4 – Technische Ausrüstung, Bauphysik**

Grundsätzlich gilt der Hinweis an das Honorargutachten, dass die Leistungsphase 9 in ihrer jetzigen Form nicht auskömmlich und kalkulierbar ist. Hier wäre eine Abrechnung nach Aufwand eine mögliche Lösung.

Die Grundleistung b) aus der Leistungsphase 7 „Prüfen und Werten der Angebote, [...]“ stellt mittlerweile einen erhöhten Aufwand da. Durch die produktneutrale Ausschreibung müssen die technischen Angaben der Bieter

sehr aufwendig mit den STLB-Texten abgeglichen und bewertet werden. Dies ist aus Sicht der Arbeitsgruppe 4 aktuell nicht auskömmlich.

Darüber hinaus gibt es in der Leistungsphase 5 zwei Besondere Leistungen, die bei einer Umgliederung in die Grundleistungen zwingend im Honorargutachten bewertet werden müssten. Dabei handelt es sich um die Besonderen Leistungen „Leerrohrplanung in massiven Bauteilen“ und „Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchpläne für nichttragende Innenwände (zum Beispiel Trockenbauwände ohne brandschutztechnische Anforderungen)“. Diese Leistungen wurden als sehr aufwendig und nicht in jedem Projekt als notwendig erachtet. Aus diesem Grund wurden die besonderen Leistungen von der Arbeitsgruppe 4 so beschrieben.

### **3.5 Aus der Arbeitsgruppe 5 – Ingenieurvermessung**

Die Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2 bei der Ingenieurvermessung muss aus Sicht der Arbeitsgruppe 5 zwingend neu eingeführt (beziehungsweise ausgetauscht) werden. Die jetzige Honorartafel ist seit der HOAI Novelle 2013 unanwendbar, weil diese seinerzeit vom Honorargutachter nicht nachvollziehbar ermittelt und dennoch eingefügt wurde. Sie wird als unanwendbar bewertet, weil sie aufgrund zu hoher Tafelwerte als nicht marktfähig anzusehen ist. Schon bei der Novellierung 2013 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Tafel systematisch falsch ist und zu unangemessen hohen Honoraren führt. Zur Verdeutlichung soll hier ein Honorarvergleich für eine Gebäudeabsteckung für ein Einfamilienhaus mit anrechenbaren Kosten von 200.000 € dienen. Eine Absteckung kostet nach der jetzigen Tafel entsprechend Honorarzone II Mindestsatz mit 21 Prozent des Leistungsbildes 1.488 €. Das ist ein im Markt nicht darstellbarer zu hoher Preis. Nach einer Ermittlung der Fachkommission Vermessung des AHO e. V. würde der marktgerechte Preis lediglich 1.223 € betragen. Die aktuelle Tafel in Nummer 1.4.8 führt somit zu einem um 22 Prozent zu hohen Honorar. Für kleinere Vorhaben wird diese Differenz mit bis zu 50 Prozent noch deutlich größer. Im Rahmen des Honorargutachtens sollte der Vorschlag der Fachkommission Vermessung des AHO e. V. für die Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2 im Einzelnen erörtert und gegebenenfalls übernommen werden.

Beim Leistungsbild „Bauvermessung“ wurde in Nummer 1.4.7 in der Leistungsphase 3 die Grundleistung „Vermessungstechnischer Nachweis der baulichen Anlage auf Einhaltung der Genehmigungsplanung“ (Bauausführungsvermessung) neu eingeführt. Die Teilleistung hat sich in den letzten Jahren – zumindest für Gebäude – etabliert, weil Bauordnungsbehörden verstärkt und gegebenenfalls regional unterschiedlich, einen Nachweis der Einhaltung von Abstandflächen, Grundrissen, Höhen etc. fordern. Die gesetzliche Grundlage für diese Grundleistung findet sich in den Bauordnungen der Länder beispielsweise in § 83 Absatz 3 BauO NRW oder in § 66 Absatz 4 LBO BW. Die neu definierte Grundleistung entspricht in etwa dem Arbeitsaufwand der ehem. Leistungsphase 3 (Bauvorbereitende Vermessung). Bei der Absteckung des Baukörpers sind alle relevanten Lage- und Höhenpunkte genauso abzustecken, wie Sie bei der Überprüfung aufzumessen sind. Daher wird eine Vergütung in Höhe von 16 Prozent als angemessen vorgeschlagen. Im Rahmen des Honorargutachtens sollte vor diesem Hintergrund der folgende Vorschlag der Fachkommission Vermessung des AHO e. V. für eine Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2 betrachtet werden, wobei die Honorarspannen in Honorarwerte überführt werden sollten.

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	sehr geringe Anforderungen		geringe Anforderungen		durchschnittliche An- forderungen		hohe Anforderungen		sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
100 000	3 325	3 826	3 826	4 327	4 327	4 829	4 829	5 330	5 330	5 831
150 000	4 320	4 931	4 931	5 542	5 542	6 153	6 153	6 765	6 765	7 376
200 000	5 156	5 826	5 826	6 547	6 547	7 217	7 217	7 939	7 939	8 609
250 000	5 881	6 656	6 656	7 437	7 437	8 212	8 212	8 994	8 994	9 768
300 000	6 547	7 383	7 383	8 219	8 219	9 055	9 055	9 892	9 892	10 728
400 000	7 867	8 859	8 859	9 815	9 815	10 809	10 809	11 765	11 765	12 757
500 000	9 187	10 299	10 299	11 413	11 413	12 513	12 513	13 625	13 625	14 737
750 000	11 332	12 667	12 667	14 002	14 002	15 336	15 336	16 672	16 672	18 006
1 000 000	13 525	14 977	14 977	16 532	16 532	18 086	18 086	19 642	19 642	21 196
1 500 000	17 714	19 597	19 597	21 592	21 592	23 586	23 586	25 582	25 582	27 576
2 000 000	21 894	24 217	24 217	26 652	26 652	29 086	29 086	31 522	31 522	33 956
2 500 000	26 074	28 837	28 837	31 712	31 712	34 586	34 586	37 462	37 462	40 336
3 500 000	34 434	38 077	38 077	41 832	41 832	45 586	45 586	49 342	49 342	53 096
5 000 000	46 974	51 937	51 937	57 012	57 012	62 086	62 086	67 162	67 162	72 236
7 500 000	67 874	75 037	75 037	82 312	82 312	89 586	89 586	96 862	96 862	104 136
10 000 000	88 672	98 137	98 137	107 612	107 612	117 086	117 086	126 562	126 562	136 036

### 3.6 Aus der Arbeitsgruppe 6 – Allgemeine Vorschriften

§ 21 HOAI 1996 und § 23 HOAI 1996 wurden wieder eingeführt. § 21 HOAI 1996 (früher: „Zeitliche Trennung der Ausführung“) wird jetzt mit „Planungs- und Bauabschnitte innerhalb eines Objekts“ überschrieben, um klarzustellen, dass die Vorschrift kein Honorar für die Fälle von Leistungsunterbrechungen im Sinne von Behinderungen regeln soll. § 23 HOAI 1996 (früher: „Verschiedene Leistungen an einem Gebäude“) wird jetzt mit „Objekte im Bestand mit Erweiterungsbauten“ überschrieben.

Der RiFT-Tabelle und der AHO-Vorschlag zur Erweiterung der Honorartafeln werden an das Honorargutachten zur Empfehlung gegeben. Die Honorartafeln könnten beispielsweise bei dem Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ (§ 35 Absatz 1 HOAI 2021) auf 500 Mio. € erweitert werden. Für die anderen Leistungsbilder gilt dies analog.

Die Arbeitsgruppe 6 empfiehlt für das Honorargutachten, auf den Basishonorarsatz und den Höchstsatz zu verzichten und stattdessen einen einheitlichen Honorarsatz anzugeben. Zuschläge sollten wie bisher behandelt werden. Es sollte erörtert werden, zukünftig anstelle des Begriffs „Honorarsatz“ den Begriff „Honorarwert“ zu verwenden.

Die Ermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 Abs.3 neu) wurde konkretisiert und soll nach Menge, Kostenkennwert und Abminderungsfaktor ermittelt werden oder durch eine pauschale Erhöhung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Anteils der mitzuverarbeitenden Bausubstanz. Die Höhe der leistungs- bildspezifischen Abminderungsfaktoren sowie als weitere Möglichkeit die Ausweisung pauschaler prozentualer



Erhöhungen (je nach Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz zum Beispiel in 3 Kategorien geringer / mittlerer/ hoher Umfang) soll im Rahmen des Honorargutachtens geprüft und ermittelt werden.

Für das Honorargutachten wird empfohlen, die Höhe der Honorarminderungen in § 11 (Auftrag über mehrere Objekte) zu prüfen. Dabei sollten nicht nur Synergieeffekte, sondern auch Haftungsthemen berücksichtigt werden. Für diese Regelung wurde ein Überarbeitungsvorschlag erstellt. Im Rahmen des Honorargutachtens müssen die Auswirkungen der Änderung in § 11 HOAI 2021 berücksichtigt werden.

Das Kostenberechnungsmodell § 6 Absatz 1) und der für die Honorarermittlung einschlägige Stand der anrechenbaren Kosten wird aus Sicht der Kammern und Verbände kritisch betrachtet. Nach der HOAI 1996 fand eine Honorarfortschreibung bis zur Kostenfeststellung statt. Seit der HOAI 2009 richtet sich das Honorar gem. § 6 HOAI nach den anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung. Dies entspricht der abgeschlossenen Entwurfsplanung. Gemäß der geltenden Systematik, ist bei vertraglichen Änderungen nach § 10 vorzugehen. Auch diese Regelung wurde klarstellend überarbeitet.

Nach DIN 276, auf die sich die HOAI bezieht, ist eine regelmäßig in der Leistungsphase 3 aufzustellende Kostenberechnung grundsätzlich nicht fortzuschreiben. Dies wird in der Praxis jedoch kontrovers diskutiert. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit einer Kostenberechnung zeigt sich insbesondere auch bei Baumaßnahmen im Bestand als schwierig. Wenn verschiedene Planer mit unterschiedlichen Leistungsphasen beauftragt sind, bestehen ebenfalls Probleme in der Praxis. Bei lange laufenden Projekten stellt sich die Fixierung des Honorars auf die bereits in Leistungsphase 3 auszuarbeitende Kostenberechnung als für den Planer wirtschaftlich problematisch dar. Mit der vorgeschlagenen Regelung zur Vergütung bei einer zeitlichen Trennung innerhalb eines ansonsten einheitlichen Objekts wird dem allerdings Rechnung getragen. Von Auftraggeberseite wird für bestimmte Sachverhalte alternativ eine Preisgleitklausel bezogen auf die Kosten der Planungsbüros vorgeschlagen, die allerdings nicht in der HOAI geregelt werden könnte, sondern vertragsrechtlich zu vereinbaren wäre. Die Auftraggeberseite möchte die aktuelle Regelung beibehalten. Die Auftragnehmerseite möchte gerne eine Zwei- oder Dreistufigkeit und weist darauf hin, dass die Situation steigender Gehälter versus stagnierender Honorare existenzgefährdend sei.

In § 4 HOAI wurde der Verweis auf die DIN 276 in der Fassung von 2018 aktualisiert. Zudem wurde der Paragraph neu formuliert. Aufgrund der Änderung von DIN 276:2008 zu DIN 276:2018 erhöht sich, wegen der größeren Mindestgliederungstiefe, dann auch der Planungsaufwand (vergleiche § 2 Absatz 10 und 11 HOAI). Dies soll im Honorargutachten berücksichtigt werden.

Wegen § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 sollte aus gutachterlicher Sicht die Aufnahme von Teilleistungsbewertungen von Grundleistungen in den Leistungsbildern im Rahmen des Honorargutachtens diskutiert werden. Die Berücksichtigung von Teilleistungsbewertungen wird von Kammern und Verbänden nicht befürwortet.

### **3.7 Aus der Synchronisierungsrunde**

In der Synchronisierungsrunde besteht Uneinigkeit darüber, ob im Leistungsbild „Freianlagen“ ein Terminplan zu erstellen ist (Leistungsbild Freianlagen, Leistungsphase 5, Grundleistung c). Die Leistung wird analog zu allen anderen Objektplanungen als „Terminplanung“ aufgenommen. Hiermit besteht die Freiheit, die Terminplanung in der jeweils passenden Struktur vertraglich zu vereinbaren.

### **3.8 Aus der Koordinierungsrunde**

Im Interesse der Beibehaltung einer breiten Akzeptanz der HOAI als Leitbild für die Vereinbarung von Honoraren sollte keine vollständige Neustrukturierung der Honorarermittlung vorgenommen werden. Es wird auf Vorschlag der Arbeitsgruppe 6 abgestimmt, die Honorarspannen durch jeweils einen einzelnen Wert pro Honorarzone zu ersetzen. Damit wurde ein Aspekt des seitens Kammern und Verbänden vorgeschlagenen Honorarwertmodells, aufgegriffen. Der Umbauschlag und die mitzuverarbeitende Bausubstanz sollen grundsätzlich erhalten bleiben, da die betreffenden Regelungen einem unterschiedlichen Zweck dienen.

### **3.9 Aus der Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM**

Der vorgeschlagene Regelprozess BIM (vgl. Kapitel 2.2) ergänzt die entsprechenden Grundleistungen in den methodenneutralen Leistungsbildern und wird ergänzt durch einen Katalog Besondere BIM Leistungen. Für das Honorargutachten wird darauf hingewiesen, dass die Grundleistungen und Besonderen Leistungen des Regelprozesses BIM in Bezug auf die unterschiedlichen Leistungsbilder im Umfang unterschiedlich sein können. Grundsätzlich sollte das Honorar für die Grundleistungen des Regelprozesses BIM mit dem Honorar für die Grundleistungen der Leistungsbilder zu den verschiedenen Flächen-, Objekt- und Fachplanungsleistungen abgegolten sein, soweit diese entsprechend beauftragt wurden. Zielstellung ist, dass der Einsatz von BIM nicht regelmäßig zu Mehrkosten führt.

## 4 Schlussbetrachtung

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst. Zudem werden diese kritisch gewürdigt und ein Ausblick wird gegeben.

### 4.1 Zusammenfassung

Das Ziel der vorliegenden Evaluierung der HOAI bestand in einer Überprüfung der Planungsbereiche auf Aktualität und bei Bedarf in einer Erarbeitung von Änderungsvorschlägen für eine Neufassung. Insbesondere waren die Auswirkungen der Weiterentwicklungen im baufachlichen und technischen Bereich (Nachhaltigkeit, Klimaschutz, DIN 276) sowie im Bereich der Arbeitsmethodik (Digitalisierung) zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung unter Berücksichtigung der Reihenfolge unter „Themen“ aufgeführt:

#### - **BIM-Regelprozess und Digitalisierung**

Das digitale Planen, insbesondere BIM, gewinnt in der Praxis an Relevanz und entwickelt sich stetig weiter. Die HOAI als Honorarordnung sollte jedoch methodenneutral bleiben. Bisher waren einschlägige Leistungen insbesondere als Besondere Leistungen in diversen Leistungsbildern enthalten. Dort wurden sie im Rahmen dieser Evaluierung bis auf gegebenenfalls fachspezifisch erforderliche wenige Ausnahmen zugunsten eines neu entworfenen Regelprozesses BIM entfernt. Dieser Regelprozess BIM wurde mit BIM-erfahrenen Vertretungen aller Leistungsbilder und Interessengruppen erstellt. Bei der Identifikation der Grund- und Besonderen Leistungen dieses Regelprozesses wurden unter anderem die Anwendungsfälle von BIM Deutschland herangezogen. Die Grundleistungen dieses Regelprozesses sollen die Grundleistungen verschiedener Leistungsbilder ergänzen, das heißt eine alleinige Beauftragung des Regelprozesses ist nicht möglich (siehe 2.2). Zudem wurde in § 2 HOAI eine Begriffsdefinition für BIM aufgenommen und der Regelprozesses BIM in § 3 Absatz 3 (neu) erläutert

#### - **Bauen im Bestand**

Unter „Objekte im Bestand“ wurden Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen zusammengefasst. Entsprechende Abgrenzungen entfallen (siehe Synopse § 2 Absatz 5).

Die Ermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 Abs.3 neu) wurde konkretisiert. (siehe zu 3 „Aus der Arbeitsgruppe 6 und Synopse § 2 Absätze 5 und 6 (neu), § 4 Absatz 3 (neu)

#### - **Nachhaltigkeit**

Im Sinne der Nachhaltigkeit wurden bei der Evaluierung ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Unter anderem wurden die Leistungen dahingehend überarbeitet. Beispielsweise wurde im Leistungsbild Freianlagen die Erstellung der Vorplanung hinsichtlich der Berücksichtigung von klimatischen Rahmenbedingungen ergänzt. Auch im Leistungsbild Gebäude und Innenräume wurden Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Vorplanung aufgenommen. Zudem wurde eine Definition für Nachhaltigkeit in § 2 HOAI aufgenommen, damit die Nachhaltigkeit in die Leistungsbilder integriert werden kann. Bei dieser wurde sich am AHO-Vorschlag (Stand: 26.10.2022), der Definition von Nachhaltigkeit gemäß der Architektenkammer Hessen sowie dem Leitfadens BNB orientiert.

- **Klimaschutz**

Ziel der Evaluierung war es, im Sinne der Nachhaltigkeit als ökologischen Aspekt insbesondere den Klimaschutz zu berücksichtigen. Dies wurde zum einen mit Umsetzung der Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Unter anderem wurde in der Definition der Nachhaltigkeit auf den Klimaschutz verwiesen (siehe Synopse § 2 Absatz 9 (neu)).

Auch die überarbeiteten Vorschläge für die Flächenplanungen und das neue Leistungsbild „Städtebaulicher Entwurf“ tragen den Aspekten Nachhaltigkeit und Klimaschutz Rechnung. Es ist das einzige neu vorgeschlagene Leistungsbild. Der „Städtebauliche Entwurf“ war bisher lediglich als Besondere Leistung der Flächenplanung in Anlage 9 Nummer 2 HOAI 2021 aufgeführt. Die Leistungen zum Städtebaulichen Entwurf stellen eine eigenständige Planung dar und werden regelmäßig erforderlich. Insbesondere wird deren Relevanz durch das Klimaanpassungsgesetz verstärkt. Der Städtebauliche Entwurf wird auch als Grundlage bzw. Begründung für die weitere Bauleitplanung gemäß BauGB verwendet. Da Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächenplanungen auszuführen sind, gemäß § 3 HOAI 2021 Grundleistungen sind, ist der Städtebauliche Entwurf als eigenständiges Leistungsbild aufzunehmen. Hiermit kann die Grundlage für regelmäßig benötigte Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung geschaffen werden.

- **Leistungsänderungen (§ 10 HOAI 2021)**

§ 10 HOAI 2021 wurde überarbeitet. Die Berechnung des Honorars bei Änderung des Leistungsumfangs wurde in § 9 (neu) vor allem an die Regelungen des BGB angepasst und präzisiert.

- **Zielfindungsphase gemäß § 650p BGB**

Für alle Leistungsbilder erfolgte einheitlich eine Berücksichtigung der Regelungen des § 650p BGB. (siehe Leistungsbilder der Objekt-, Fachplanungen und Anlage 1 jeweils Leistungsphase 1).

- **Ausrichtung der Vorplanung auf konzeptionelle Leistungen**

Für die Leistungsbilder der Objekt- und Fachplanungen wurden Formulierungen in der Leistungsphase 2 aufgenommen, die den Charakter der Vorplanung als konzeptionelle Leistungsphase verdeutlichen.

- **Konkretisierungen im Leistungskatalog**

Die vorgeschlagenen Konkretisierungen wurden weitestgehend umgesetzt. Unter anderem wurden die bisherigen Besonderen Leistungen der Bauoberleitung zur örtlichen Bauüberwachung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke als Grundleistungen in einen zusätzlichen Abschnitt 5 aufgenommen. Diese Änderung dient der Abgrenzung zu den Leistungen der Bauoberleitung.

Die ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung der wesentlichen Teile des Tragwerks, die eindeutig der Tragwerksplanung zuzuordnen sind, wurden diesem Leistungsbild als Grundleistungen der Leistungsphase 8 zugeordnet.

Aufgrund der Komplexität und Häufigkeit des Einsatzes von Preisgleitklauseln werden diese explizit als Besondere Leistungen aufgenommen und den drei Leistungsphasen 6-8, der Objekt- und Fachplanungen zugeordnet.

Im Rahmen der Synchronisierungsrunden wurden die Leistungsbilder u.a. hinsichtlich des

- Zusammenwirkens von Objekt- und Fachplanungen, der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten der Auftraggeber zu Planungsleistungen überprüft.
- **Ziele der Leistungsphasen**  
Ergebnis siehe 4.2 kritische Würdigung und Ausblick.
  - **Bauverfahren**  
In den Evaluierungsvorschlag wurde für das Leistungsbild Gebäude und Innenräume als Grundleistung aufgenommen, dass frühzeitig in Leistungsphase 2 „Überlegungen zu Bauverfahren“ vorzunehmen sind.
  - **Lieferobjekte der Planung**  
Ergebnis, siehe 4.2 kritische Würdigung und Ausblick.
  - **Besondere Leistungen**  
Die Besonderen Leistungen wurden überarbeitet. Hierbei wurde insbesondere beachtet, dass die Abgrenzung zwischen Grund- und Besonderen Leistungen im Einzelfall noch deutlicher wird.
  - **Klarstellung zur abschließenden Beschreibung der Grundleistungen**  
Eine Klarstellung zur abschließenden Beschreibung der Grundleistungen wurde berücksichtigt. (siehe Synopse § 3 Absatz 1 (neu))
  - **Alternative Projektabwicklungsformen**  
Ergebnis, siehe 4.2 kritische Würdigung und Ausblick.
  - **Hinweise für das Honorargutachten/Auswirkungen der Leistungsbilder und Allgemeine Vorschriften auf das Honorar**
    - Ergebnisse siehe 3 „Aus der Arbeitsgruppe 6“
    - **Prüfung der Erforderlichkeit von Zuschlägen**
    - Die Regelungen zum Umbauszuschlag sowie zu Instandsetzungen und Instandhaltungen wurden vereinfacht, in dem zukünftig auf die Zuschläge für Instandsetzungen und Instandhaltungen verzichtet werden soll und auch auf die Ausweisung von leistungsbildspezifischen Umbauszuschlägen (siehe Synopse zu § 6 Absatz 2). Darüber hinaus wurde die Thematik, hinsichtlich einer generellen Vermeidung von Zuschlägen nicht weiterverfolgt.
  - **Kostenermittlung gemäß DIN 276**  
Insgesamt wurde der Bezug zur DIN 276 hinsichtlich der aktuellen Fassung aktualisiert. Insbesondere wurden die Verweise auf die DIN 276-1: 2008-12 zu Verweisen auf DIN 276: 2018-12 geändert. Zusätzlich wurden diverse Begrifflichkeiten an die Begriffe der aktuellen DIN 276 angepasst. Unter anderem wurden Begriffe bei der Technischen Ausrüstung und der Begriff „Baukonstruktionen“ in verschiedenen Leistungsbildern gemäß der aktuellen Fassung der DIN 276 geändert.
  - **§ 5 Prüfkaskade bei der Honorarzonbestimmung**  
Die Objektlisten dienen einer ersten orientierenden Einordnung. Sie haben eine nachrangige Bedeutung. Primär ist eine Einordnung nach Bewertungsmerkmalen durchzuführen. Diese Prüfkaskade wurde in § 5 Absatz 2 HOAI verdeutlicht.

## 4.2 Kritische Würdigung und Ausblick

Der vorangegangenen Zusammenfassung kann entnommen werden, welche Ziele tatsächlich erreicht wurden. Nachfolgend soll kritisch gewürdigt werden, welche ursprünglich geplanten Ziele und Fragestellungen offen geblieben sind. Diese konnten insbesondere aus zeitlichen Gründen nicht innerhalb des Untersuchungszeitraums erreicht bzw. beantwortet werden.

Von Teilnehmenden dieser Evaluierung wurden sich zusätzliche Leistungsbilder gewünscht, zum Beispiel Brandschutzplanung, Baulogistikplanung oder Fassadenberatung. Im Rahmen der vorliegenden Evaluierung wurde als neues Leistungsbild (nur) der städtebauliche Entwurf neu aufgenommen. Die Ausarbeitung weiterer Leistungsbilder ist nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt einer Ausweitung – des wenn auch unverbindlichen – Preisrechts zu überdenken.

Ein ursprüngliches Ziel war es, zu den Leistungsphasen jeweils Ziele zu formulieren. Dies wurde im Rahmen dieser Evaluierung nicht umgesetzt. Insbesondere wurde bei einem zwischenzeitigen Arbeitsstand deutlich, dass die Ziele vorwiegend die Namen der Leistungsphasen sowie die Grundleistungen der Leistungsphasen wiederholten. In den Leistungsbildern der Objekt- und Fachplanungen wurde deshalb das Thema nicht weiterverfolgt, um Dopplungen und Unklarheiten zu den Inhalten der Grundleistungen zu vermeiden. In den landschaftsplanerischen Leistungsbildern der Flächenplanung wurden keine Ziele zu den Leistungsphasen formuliert, aber den Leistungsbildern ergänzende Erläuterungen vorangestellt, die dem besseren Verständnis und der Anwendbarkeit der Grundleistungen dienen sollen.

Da es zur Aufnahme von Lieferobjekten der Planung keine einheitliche Meinung gab und kein gemeinsamer Konsens gefunden wurde, wurde auf dieses ursprüngliche Ziel verzichtet. Mögliche Beschreibungen der Lieferobjekte decken sich überwiegend bereits mit den Inhalten der Grundleistungen. Alternative Projektentwicklungsformen wurden nicht explizit im Evaluierungsvorschlag aufgenommen. Hierzu ist zu beachten, dass einzelne Projektentwicklungsformen wie die integrierte Projektentwicklung aktuell Bestandteil der Forschung und einzelner Pilotprojekte sind und es noch keine einheitliche, praktisch erprobte Grundlage gibt, die in die HOAI aufgenommen werden könnte. Im Zusammenhang mit Projektentwicklungsformen wurde auch die Einführung eines besonderen Zuschlags diskutiert, welcher bei Beauftragung eines Generalplaners gewährt werden soll. Im Rahmen der Diskussion konnte allerdings kein einheitliches Meinungsbild herbeigeführt werden, sodass von der Einführung eines Generalplanerzuschlags Abstand genommen wurde. Im Leistungsbild Gebäude wurde aber zum Beispiel in den Besonderen Leistungen das „Steuern und Überwachen von Leistungen bei Übertragung mehrerer Objekt- und Fachplanungen sowie Beratungsleistungen, zum Beispiel Generalplanung“ ergänzt.

Im Anschluss an dieses Gutachten wird ein weiteres Gutachten vom BMWK beauftragt. In diesem wird die Honorierung durch die HOAI evaluiert. Es bleibt abzuwarten, welche der Evaluierungsvorschläge dieser beiden Gutachten tatsächlich in der nächsten Novelle der HOAI umgesetzt werden und welche der in der Evaluierung offen gebliebenen Themen bei der nächsten Evaluierung berücksichtigt werden können.

## Literaturverzeichnis

- Architektenkammer Baden-Württemberg. 2020.** Merkblatt Nr. 51: Städtebaulicher Entwurf. [Online] 2020. Zugriff: [https://www.akbw.de/fileadmin/download/dokumenten\\_datenbank/AKBW\\_Merkblaetter/Honorar\\_und\\_Vertragsrecht/Merkblatt51-Staedtebaulicher-Entwurf.pdf](https://www.akbw.de/fileadmin/download/dokumenten_datenbank/AKBW_Merkblaetter/Honorar_und_Vertragsrecht/Merkblatt51-Staedtebaulicher-Entwurf.pdf) [aufgerufen am 02.08.2023].
- BIM Deutschland. 2023.** Liste der standardisierten Anwendungsfallbezeichnungen. [Online] 2023. Zugriff: <https://www.bimdeutschland.de/bim-deutschland/liste-der-standardisierten-anwendungsfall-bezeichnungen> [abgerufen am 02.08.2023].
- Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat. 2019.** Leitfaden Nachhaltiges Bauen. Zukunfts-fähiges Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden. [Online] 2019. Zugriff: [https://www.fib-bund.de/Inhalt/Leitfaden/NachhaltigesBauen/2019-01-25\\_LF\\_NachhaltigesBauen.pdf](https://www.fib-bund.de/Inhalt/Leitfaden/NachhaltigesBauen/2019-01-25_LF_NachhaltigesBauen.pdf) [abgerufen am 02.08.2023].
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 2012.** Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau. [Online] 2012. Zugriff: [https://bau-verkehr.thueringen.de/media/tmil\\_la\\_bau\\_verkehr/Bau/Strassenbau/1\\_Planung\\_von\\_Strassen/re\\_2012.pdf](https://bau-verkehr.thueringen.de/media/tmil_la_bau_verkehr/Bau/Strassenbau/1_Planung_von_Strassen/re_2012.pdf) [abgerufen am 02.08.2023].